

# Managementplan NATURA 2000-Gebiet

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiet



## N 6507-305

### „Kuhnenwald-Huhngrund“

**Bearbeitung:** Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
(MUV)

Referat D/1

**Stand:** Juni 2021– Anhörungsentwurf im Laufe des  
Anhörungsverfahrens



Ministerium für  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

**SAARLAND**



## Inhalt

<b>1 Aufgabenstellung und Methodik .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>7</b>
2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes.....	7
2.2 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .....	11
2.3 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund .....	12
2.4 Kohärenz im Natura 2000-Netz.....	13
<b>3 Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes .....</b>	<b>14</b>
<b>4 Biotopstruktur .....</b>	<b>16</b>
<b>5 Geschützte Biotope gem. §22 SNG und §30 BNatSchG .....</b>	<b>19</b>
5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der §22-Biotope.....	20
5.2 Beeinträchtigung der §22-Biotope.....	20
<b>6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>21</b>
6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen.....	21
6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen.....	21
6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen .....	21
6.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung.....	21
6.3.2 Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß §4 der Verordnung .....	22
6.3.3 Grundsätzliches zur Beweidung im Gebiet.....	23
7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhangs I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie	24
7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie.....	38
7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie .....	43
7.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung.....	43
7.3.2 Uhu ( <i>Bubo bubo</i> ).....	46
7.3.3 Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) .....	54
7.3.4 Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ).....	57
7.3.5 Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> ) .....	63
7.3.6 Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) .....	66

7.3.7 Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> ).....	68
7.3.8 Orpheusspötter ( <i>Hippolais polyglotta</i> ).....	70
<b>8 Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für die sonstigen Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes</b> .....	<b>71</b>
8.1 Anhang IV-Arten.....	73
8.2 Weitere wertgebende Arten.....	78
8.3 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	79
<b>10 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen</b> .....	<b>84</b>
10.1 Nutzergespräch .....	84
10.2 Nicht zu lösende Konflikte .....	84
<b>11 Kosten und Förderung, (zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen und Erfolgskontrollen</b> .....	<b>85</b>
<b>12 Zusammenfassung</b> .....	<b>89</b>
<b>13 Literatur</b> .....	<b>90</b>
<b>14 Anhang A - Tabellen, Karten, Fotodokumentation</b> .....	<b>94</b>
Karte 1: Biotopstrukturen .....	94
Karte 3: Maßnahmen .....	94
Erhaltungsziele und Standarddatenbogen: Natura 2000 Datenbaum (saarland.de).....	94
Tabelle 1: Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste) im Vogelschutzgebiet. Übernommen aus Erstentwurf des Managementplans von Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013). .....	95
Leitfaden Biodiversität im Wirtschaftswald - Kurzfassung .....	98

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Übersicht über die Lage des Vogelschutzgebietes "Kuhnenwald-Huhngrund". Im Umkreis befinden sich mehrere FFH-Gebiete. Wald- und Offenlandflächen wechseln sich ab und werden von Bachtälern durchzogen.....	8
<b>Abbildung 2:</b> Drohnenbild aufgenommen 2019 am östlichen Rand des Gebietes mit Blick nach Osten. Man erkennt die strukturreiche Umgebung des Vogelschutzgebietes mit abwechselnden Wald- und Offenlandbereichen.....	10
<b>Abbildung 3:</b> Das Vogelschutzgebiet "Kuhnenwald-Huhngrund" ist Kernfläche im landesweiten Biotopverbund und umgeben von mehreren Natura 2000-Gebieten, wertvollen FFH-Lebensraumtypenflächen, gesetzlich geschützten Biotopen sowie von zahlreichen bedeutenden Tier- und Pflanzenarten. ....	12
<b>Abbildung 4:</b> Aktuelle Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „N 6507-305“ laut Verordnung vom 04. November 2015. ....	14
<b>Abbildung 5:</b> Überblick über das Gebiet. Inmitten des Waldes kann man den großen Steinbruch erkennen (roter Pfeil). ....	15
<b>Abbildung 6:</b> Übersicht über das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope im Vogelschutzgebiet. Die geschützten Biotope sind orange umrandet.....	20
<b>Abbildung 7:</b> Ruhige ungestörte Waldbereiche wie im nordwestlichen Bereich des Vogelschutzgebietes sind wichtig für die im Gebiet vorkommenden (Vogel-) Arten. ....	30
<b>Abbildung 8:</b> Die Vogelarten der Halboffenlandschafts- und der Komplexlandschaftsgilde profitieren von dem struktur- und nutzungsreichen Umfeld des Gebietes. ....	32
<b>Abbildung 9:</b> Überblick von der nordöstlichen Gebietsgrenze über den Wald im westlichen Bereich des Gebietes. ....	38
<b>Abbildung 10:</b> Der Steinbruch im Jahr 2014.....	52
<b>Abbildung 11:</b> Der Steinbruch im Jahr 2018. Man erkennt einen zunehmenden Gehölzaufwuchs.....	53
<b>Abbildung 12:</b> Die Waldsäume im Gebiet sollten durch gezielte Pflegeeingriffe optimiert werden (hier in der nordöstlichen "Einkerbung" des Gebietes). ....	59
<b>Abbildung 13:</b> Die sich durch den östlichen Bereich des Vogelschutzgebiets ziehende Trasse. ....	60
<b>Abbildung 14:</b> Eine naturnahe Umgestaltung des privaten Teiches und dessen Umgebung würden u.a. dem Kammmolch zugute kommen und könnten zur Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 3150 führen. Derzeit befindet sich der äußerst Lemna-reiche Teich in keinem wertigen Zustand. ....	77
<b>Abbildung 15:</b> Auf dem Drohnenbild (2019) mit Blickrichtung Osten erkennt man große Bereiche mit Fichtenforst.....	80
<b>Abbildung 16:</b> Übersicht über FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Die hier aufgezeigten Lebensraumtypen sind nicht maßgeblich für das Vogelschutzgebiet. Es leiten sich daher keine expliziten Erhaltungsmaßnahmen für diese ab. ....	82

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Flächenanteile der verschiedenen Biototypen im Vogelschutzgebiet. ....	18
<b>Tabelle 2:</b> Wertgebende Arten nach Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Bewertung und Erhaltungspriorität. ....	24
<b>Tabelle 3:</b> Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.....	45
<b>Tabelle 4:</b> Übersicht der Vorkommen von sonstigen wertgebenden Arten im Natura 2000-Gebiet. Übernommen aus Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013. ....	72
<b>Tabelle 5:</b> Übersicht zu derzeit potentiell möglichen Fördermöglichkeiten verschiedener Maßnahmentypen im Grünland. ....	86

## 1 Aufgabenstellung und Methodik

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind. Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll der günstige Erhaltungsgrad der Schutzgüter erhalten, wiederhergestellt oder auch verbessert werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren und Maßnahmen zur Verbesserung aufzeigen.

Im Saarland gibt es 124 NATURA 2000-Gebiete. 127 Gebiete wurden an die Europäische Gemeinschaft gemeldet. Natura 2000-Gebiete können als FFH (Fauna-Flora-Habitat) und/ oder als Vogelschutzgebiete gemeldet werden. Eines dieser Gebiete ist das Vogelschutzgebiet N 6507-305 „Kuhnenwald-Huhngrund“, das mit einer Fläche von ca. 42 ha Gegenstand dieses Managementplanes ist. Ziel dieses Managementplans ist es, die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf dazustellen und deren Erhaltungsgrad zu beschreiben. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt werden. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Bestandteil der Planung ist auch eine Biotopstrukturkartierung mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) und § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Daten sollen textlich, tabellarisch und kartographisch dargestellt werden. Die Erfassung erfolgte durch bzw. im Auftrag des Zentrums für Biodokumentation (ZfB) und wurde durch Recherchen in Gutachten, Planwerken und Fachliteratur ergänzt

und nachrichtlich übernommen. Grundlage dieses Managementplans bildet eine Erstfassung des Managementplans „Natura 2000-Managementplanung Saarland 2010 – Vogelschutzgebiet 6507-305 NSG Kuhnenwald-Huhngrund“, welche von Ecorat – Umweltberatung & Freilandforschung angefertigt wurde (2013) und dessen Inhalte in Teilen übernommen wurden. Um das Ziel, verpflichtenden Erhalt und freiwillige Verbesserung des Erhaltungsgrades der gebietsspezifischen FFH-LRTs und –arten, zu erreichen, werden die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen diskutiert und nach Möglichkeit einvernehmlich abgestimmt. Die abgestimmte Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung gültig.

Neben der Schutzgebietsverordnung und dem Managementplan, sind weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet dem Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen zu entnehmen (siehe:

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6507-305\\_Kuhnenwald-Huhngrund/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6507-305_Kuhnenwald-Huhngrund/Struktur.html))

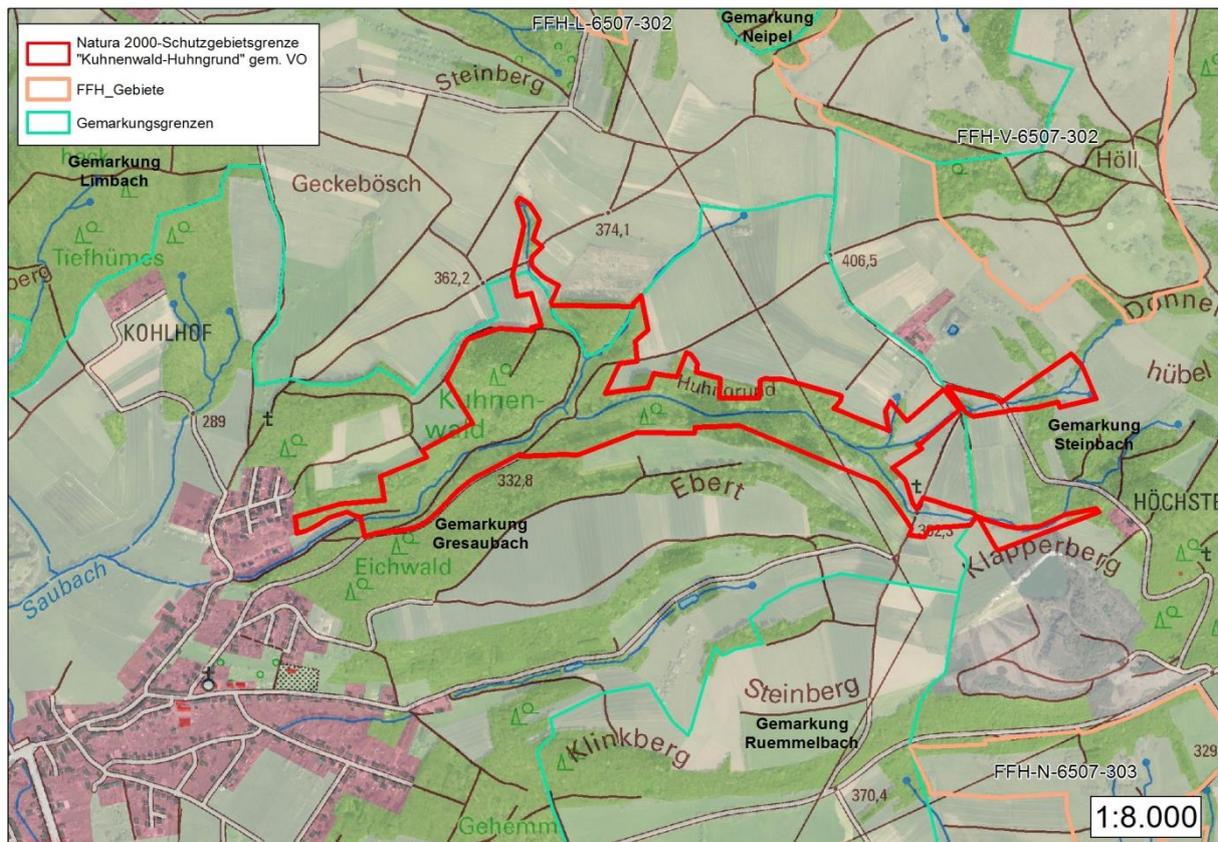
## **2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

### **2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes**

Das Natura 2000-Gebiet 6507-305 „NSG Kuhnenwald-Huhngrund“ ist nahezu identisch mit den Grenzen des gleichnamigen Naturschutzgebietes. Die Ausweisung als NSG erfolgte mit Verordnung vom 2. Mai 1988 (Amtsbl. des Saarlandes vom 3. Juni 1988), geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Die aktuelle Schutzgebietsverordnung zum Vogelschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ wurde am 4. November 2015 erlassen und am 19. November 2015 rechtswirksam im Amtsblatt des Saarlandes (Teil 1) veröffentlicht. Sie wurde zuletzt geändert durch die VO vom 05. November 2019 (Amtsbl. I, S. 886 (Änderungs-VO)).

Durch die Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse. Es wurden hierbei lediglich notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art und Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen.

Das Vogelschutzgebiet 6507-305 „NSG Kuhnenwald-Huhngrund“ liegt im mittleren Saarland und umfasst Gebietsanteile der Stadt Lebach (Gemarkungen Limbach und Steinbach) sowie der Gemeinde Schmelz (Gemarkung Limbach) (siehe Abb. 1). Der betrachtete Landschaftsraum zählt zur naturräumlichen Einheit „Prims-Hochland“, welches den südwestlichen Teil der Landschaftseinheit „Oberes Nahebergland“ einschließt (BFN, 2010). Der Naturraum ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von kleineren Wald- sowie Offenlandflächen, die von teils tief eingeschnittenen Bachtälern durchzogen werden. Im Vergleich zu anderen Landschaftseinheiten des Saarlandes ist der Naturraum nur dünn vom Menschen besiedelt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).



**Abbildung 1:** Übersicht über die Lage des Vogelschutzgebietes "Kuhnenwald-Huhngrund". Im Umkreis befinden sich mehrere FFH-Gebiete. Wald- und Offenlandflächen wechseln sich ab und werden von Bachtälern durchzogen.

Innerhalb des Landschaftsraumes variieren kleinräumig teils sehr verschieden widerstandsfähige Gesteine, etwa permische Erstarrungsgesteine, devonische Schiefer oder permische Sandsteine und Schiefertone. Als Folge der unterschiedlich ausgeprägten Bodeneigenschaften ist ein Mosaik verschiedener landwirtschaftlicher Nutzungen anzutreffen, die jedoch nur teilweise ertragsreiche Böden vorfinden. Auf lockeren, sandigen Lehmböden in Hanglage dominieren Äcker, wohingegen in den flachmuldigen Tälern Grünland vorherrscht. Wälder befinden sich häufig auf

Standorten mit basaltischem Untergrund; neben stand- ortstypischen Rotbuchen- und Eichen- Birkenwäldern (auf feuchten Standorten) sind hierunter - wenn auch nur in geringerem Umfang - Nadelholzbestände vertreten.

Während die Waldbestände im „Kuhnenwald“ im westlichen Abschnitt des Schutzgebietes (siehe Abb. 1) einer lang anhaltenden forstlichen Nutzung unterliegen, in denen sich teils sehr naturnahe, unterholzreiche Hochwaldbestände aus Buchen und Eichen entwickeln konnten, überwiegen im mittleren Abschnitt jüngere Baumbestände; diese entstanden zumeist erst in den 1960er und 1970er Jahren durch Aufforstung bzw. Verbrachung von schwierig zu bewirtschaftenden Hängen und Böschungen. Die etwas flacheren Flächen im östlichen Teil des Schutzgebietes werden dagegen nach wie vor von einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

Seit mehr als 30 Jahren ist der Steinbruch im Zentrum des Vogelschutzgebietes aufgelassen. Die Erschließung des Steinbruches reicht weit in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts zurück. Noch bis in die 1970er Jahre erfolgte hier ein Abbau von Melaphyr-Gesteinen. Als Folge einer nachlassenden Nachfrage wurde der Gesteinsabbau in den 1980er Jahren ganz eingestellt. Eine weitere kleine und nur kurzzeitig genutzte Abschürfungsfläche befindet sich östlich des Steinbruches, am Rande des parallel zum Saubach verlaufenden Waldweges.

Innerhalb des Schutzgebietes schwanken die Höhenlagen von ca. 285 m im Taleinschnitt des Saubachs am westlichen Rand bis etwa 430 m ü.NN. nahe der Anhöhe „Donnerhübel“ am östlichen Ende (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).



**Abbildung 2:** Drohnenbild aufgenommen 2019 am östlichen Rand des Gebietes mit Blick nach Osten. Man erkennt die strukturreiche Umgebung des Vogelschutzgebietes mit abwechselnden Wald- und Offenlandbereichen.

## 2.2 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß des Standarddatenbogens und der Schutzgebietsverordnung werden für das Vogelschutzgebiet folgende wertgebende Arten nach Anhang I bzw. nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie benannt:

Brutvogelarten nach Anhang I:

- Uhu (*Bubo bubo*)
- Schwarzspecht *Dryocopus martius*
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

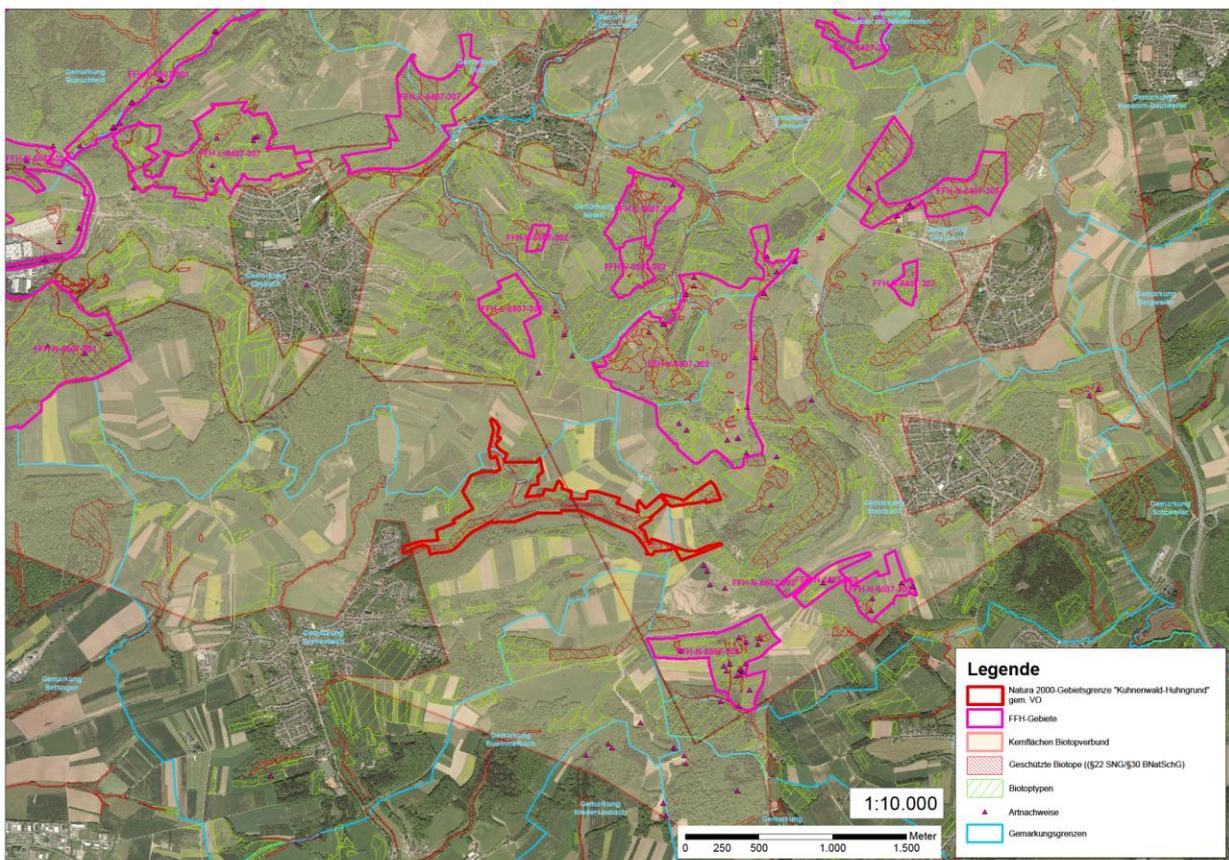
Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2:

- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)

Im Zuge der Erstellung der Erstfassung des Managementplans zum Gebiet durch Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013) wurden avifaunistische Bestandsdaten aus verschiedenen Quellen über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren ausgewertet und dabei weitere wertgebende Brutvögel sowie Nahrungsgäste ermittelt. Innerhalb des Natura 2000-Gebietes wurden von Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung 60 Vogelarten nachgewiesen, hierunter 49 Arten als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel sowie weitere 11 Arten als regelmäßige, brutzeitliche Nahrungsgäste (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013, s. Tab. 1 im Anhang A).

## 2.3 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund

Das Vogelschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ überschneidet sich mit Kernflächen des Biotopverbunds „Wildkatze“ und des großflächigen Biotopverbunds „Breitblättriges Knabenkraut nordöstlich Dillingen“ (*Dactylorhiza majalis subsp. majalis*) (siehe Abb. 3). Funde des Breitblättrigen Knabenkrauts und der Wildkatze konnten bisher nur im Umfeld, nicht aber im Schutzgebiet selbst verzeichnet werden. Jedoch besitzt das Gebiet eine Vielzahl wertvoller Flächen für diverse Tier- und Pflanzenarten und fungiert somit als wichtiger Trittstein. Ziel ist es hier, die bedeutenden Biotope und Lebensräume für die naturschutzfachlich wertvollen Arten zu erhalten und zu optimieren. Die hierzu notwendigen Ziele und Maßnahmen sind bereits größtenteils über den Managementplan und die Biodiversitätsstrategie des Saarlandes abgedeckt.



**Abbildung 3:** Das Vogelschutzgebiet "Kuhnenwald-Huhngrund" ist Kernfläche im landesweiten Biotopverbund und umgeben von mehreren Natura 2000-Gebieten, wertvollen FFH-Lebensraumtypenflächen, gesetzlich geschützten Biotopen sowie von zahlreichen bedeutenden Tier- und Pflanzenarten.

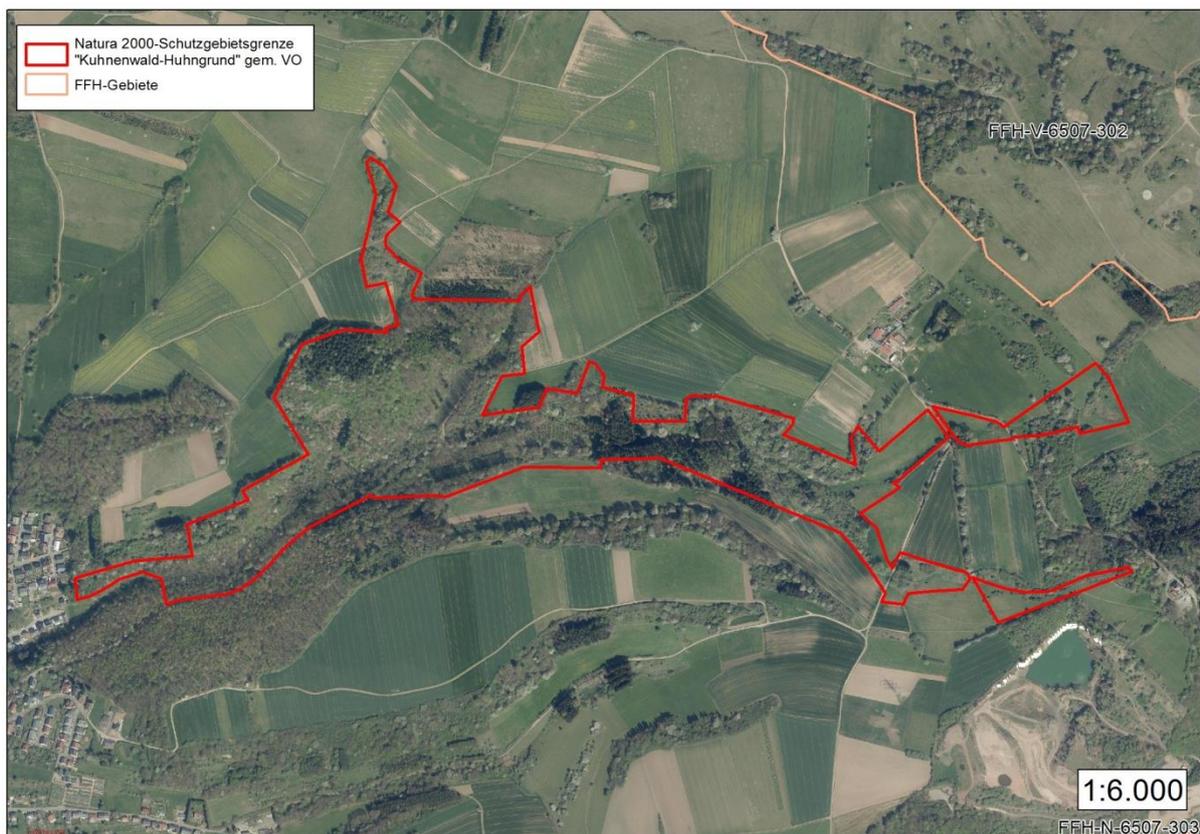
## **2.4 Kohärenz im Natura 2000-Netz**

Die Bedeutung des Gebietes für das Natura 2000-Netz leitet sich sowohl durch den großen Steinbruch im Zentrum des Vogelschutzgebietes und das dort vorkommende Brutvorkommen des Uhus, als auch durch die Altbaum- und naturnahen, unterholzreichen Hochwaldbestände aus Buchen und Eichen ab, welche wichtige Lebensräume für diverse Vogelarten bieten. Weiterhin trägt auch das durch unterschiedliche Nutzungen entstandene Landschaftsmosaik in und um das Gebiet zur Bedeutung für das Natura 2000-Netz bei. Zum einen fungiert es als wichtiger Trittstein im Biotopverbund und Komplex mit den im näheren Umfeld existierenden FFH-Gebieten „Steinbach – Truppenübungsgelände“ und „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ (siehe auch Kapitel 2.3). Zum anderen bietet es durch seinen Strukturreichtum beste Voraussetzungen für diverse Tier- und Pflanzenarten. So konnten allein innerhalb der Natura 2000-Gebietsabgrenzung von Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung 60 Vogelarten, vorwiegend Brutvögel, aber auch regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen werden (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013, siehe Tab. 1 im Anhang A).

### 3 Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes

Das Vogelschutzgebiet 6507-305 „NSG Kuhnenwald-Huhngrund“ liegt zum überwiegenden Teil im Bereich der Stadt Lebach (Landkreis Saarlouis) in den Gemarkungen von Gresaubach und Steinbach. Im mittleren, nördlichen Abschnitt werden zudem Gebietsanteile der Gemeinde Schmelz, Ortsteil Limbach, eingeschlossen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013) (siehe Abb. 1). Es ist nahezu identisch mit den Grenzen des gleichnamigen, früheren Naturschutzgebietes (erlassen bereits 1988).

Das Natura 2000-Gebiet erstreckt sich östlich der Ortslage von Lebach-Gresaubach. Es umfasst das teils tief eingeschnittene Tal des Saubachs (Gewässer 3. Ordnung) bis zu seinen Quellbereichen zwischen den Anhöhen „Klapperberg“ (ca. 420 m ü.NN) und „Donnerhübel“ (ca. 451,5 m ü.NN), einschließlich einiger kleinerer, unbenannter Zuflüsse. In den Flurbereichen „Huhngrund“ und „Kuhnenwald“ wird der Saubach über weite Strecken von Waldbeständen begleitet, lediglich im östlichen Bereich verläuft der Bach durch Offenland (siehe Abb.1).



**Abbildung 4:** Aktuelle Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „N 6507-305“ laut Verordnung vom 04. November 2015.

Wesentlicher Bestandteil des Schutzgebietes ist ein alter, aufgelassener Melaphyr-Steinbruch im mittleren Abschnitt des Schutzgebietes (siehe Abb. 5, 10 und 11). Die Gesamtfläche des ehemaligen Abbaugeländes beträgt rund 2 ha. Weite Teile des ehemaligen Steinbruchgeländes sind inzwischen zugewachsen; lediglich am nördlichen Rand besteht ein noch weitgehend offener Steinbruchkessel von ca. 0,5 ha.

Das Schutzgebiet weist eine Gesamtausdehnung von rund 2 km in West-Ost-Richtung auf, die Breite schwankt zwischen 800 m im mittleren Abschnitt sowie nur wenigen Metern in den Randzonen.

Die im Zuge der Gebietsmeldung an die Europäische Union übermittelte Gebietsgröße beträgt 43 ha. Als Ergebnis der Detailabgrenzung des Gebietes über das Luftbild resultiert eine digital ermittelte Flächengröße von insgesamt 42,92 ha.

Im näheren Umfeld des Vogelschutzgebietes existieren zwei weitere Natura 2000-Gebiete (siehe Abb. 1):

- das FFH-Gebiet 6507-302 „Steinbach - Truppenübungsgelände“ (126 ha) in nördlicher Richtung (Distanz ca. 300 m) sowie
- das FFH-Gebiet 6507-303 „Südlicher Klapperberg - Im Schachen (50 ha) in südöstlicher Richtung (Distanz ca. 600 m) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).



**Abbildung 5:** Überblick über das Gebiet. Inmitten des Waldes kann man den großen Steinbruch erkennen (roter Pfeil).

## 4 Biotopstruktur

Die Biotopausstattung des Vogelschutzgebietes wird zu einem großen Anteil von Gehölzbeständen geprägt. Die Forstflächen in den Flurbereichen „Kuhnenwald“ und „Huhngrund“ umfassen rund 26 ha bzw. 60 % des Natura 2000-Gebietes und dominieren im westlichen und mittleren Abschnitt, wo andere Flächennutzungen eine nur nachrangige Rolle spielen. Im östlichen Teil überwiegen dagegen Offenlandflächen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Der Waldbestand wird zu etwa einem Drittel von einem mesophilen Laubwald eingenommen, in dem Rotbuchen der Alterklasse IV und älter dominieren. Zu einem geringeren Anteil sind Stieleichen sowie weitere Edellaubhölzer beigemischt. Während sich die älteren Baumbestände auf den westlichen Teil des Schutzgebietes konzentrieren, überwiegen im mittleren Abschnitt deutlich jüngere Baumbestände (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013); neben Jungwuchs- und Laubholzaufforstungen haben hieran auch Nadelforste einen größeren Anteil (Gesamtanteil rund 4,25 ha bzw. 10,2 %). Innerhalb des Schutzgebietes ist entlang des Saubaches auf einer Länge von rund 800 m ein schmaler, in weiten Abschnitten jedoch strukturreicher Erlen-Eschenwald ausgebildet (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Im Gemeindewald erfolgt die Waldbewirtschaftung nach Bewirtschaftungsplänen der Forsteinrichtung, die an den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft ausgerichtet sind. Forstliche Planungswerke liegen nur für den öffentlichen Wald in Form von periodischen Betriebsplänen (Forsteinrichtungswerke) als Grundlage der Waldbewirtschaftung vor. Über besondere Maßnahmen im Wald liegen derzeit keine Informationen vor (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Innerhalb des „Kuhnenwald“ befindet sich als prägendes Element ein seit mehreren Jahrzehnten aufgelassener Melaphyr-Steinbruch, weitgehend vollständig von Waldflächen umgeben. Weite Teile des ehemaligen Steinbruchareals, insbesondere die flacheren Bereiche der südlichen Hälfte entlang des Saubachs, werden inzwischen von dichten Gebüschern und vorwaldähnlichen Gehölzen eingenommen. Etwas offenere Strukturen befinden sich gegenwärtig nur noch im nördlichen Teil des Steinbruchgeländes; durch den Abbau entstand hier ein ca. 0,4 ha großer, annähernd runder Steinbruchkessel mit mehr als 20 m, teils steil abfallenden Geröllböschungen. Abseits des eigentlichen Steinbruchareals liegt in östlicher Richtung eine weitere, jedoch deutlich kleinere Abschürfungsfläche nahe des Waldweges, der parallel zum Saubach durch den Kuhnenwald verläuft (ca. 0,06 ha) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Während Ackerflächen nur randlich und mit geringfügigem Anteil (0,34 ha bzw. 0,81 %) vertreten sind, werden die östlichen Bereiche des Natura 2000-Gebietes von

Grünland eingenommen (5,4 ha bzw. ~13 %). Die trockeneren bis frischen Standorte beiderseits des Saubachs bzw. des Birkenböschbachs werden als Mähwiese bzw. als Weide (Rinder bzw. Pferde) genutzt, wohingegen die feuchteren Standorte inzwischen überwiegend verbracht sind; hier haben sich teils ausgedehnte Mädesüß – Hochstaudenfluren entwickelt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Gebüsche und Feldgehölze sowie Flächen mit mäßiger und dichter Bebuschung nehmen mit knapp 5 ha bzw. rund 12 % einen nennenswerten Anteil an der Gesamtfläche ein; insbesondere im östlichen Offenlandbereich existieren größere Gebüsche und Baumhecken, die teils aus verbrachten (Obst-)Wiesen hervorgegangen sind. Einzelne Gebüschflächen weisen aufgrund der lang anhaltenden Sukzession bereits einen vorwaldähnlichen Charakter auf (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Im Gebiet befindet sich der Saubach, der sich von seinem Quellbereich nördlich des Klapperbergs bis zum westlichen Rand des Vogelschutzgebietes nahe der Ortslage von Gresaubach (mit einer Fließgewässerstrecke von rund 2 km) entlang zieht. Als Seitenbäche des Saubachs umfasst das Natura 2000-Gebiet den Birkenböschbach einschließlich Quellbereich (mit einer Gesamtlänge von ca. 960 m), den Hambach (Gesamtlänge ca. 650 m) sowie einen weiteren unbenannter Seitenbach (Gesamtlänge ca. 520 m lang) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Bedingt durch den Gesteinsabbau hat sich in der Sohle des nördlichen Abbaukessels eine wechselfeuchte Flachwasserzone gebildet, die ausschließlich von Oberflächenwasser gespeist wird (ca. 800 m<sup>2</sup>). Der Ablauf aus dem Steinbruchkessel ist durch einen niedrigen Wall angestaut. Als weiteres Kleingewässer existiert ein kleiner Teich auf einem privaten Grundstück entlang des Birkenböschbachs. Der im Hauptschluss angelegte Teich wird von einer Fichtenhecke umsäumt und ist daher inzwischen stark beschattet (ca. 300 m<sup>2</sup>). Ansonsten fehlen weitere Stillgewässer innerhalb des Natura 2000-Gebietes (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Das Vogelschutzgebiet wird nur von wenigen Forst- bzw. Feldwirtschaftswegen durchzogen. Hierzu zählt in erster Linie der von der Ortslage Gresaubach in Richtung des Aussiedlerhofes am „Birkenbösch“ verlaufende, teilversiegelte Waldweg, von dem zugleich die ehemalige Zufahrt zum Steinbruch abzweigt. Lediglich der östliche Teil des Schutzgebietes wird auf kurzen Abschnitten von einem vollversiegelten Asphaltweg (Feldwirtschaftsweg) gequert (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Die 2019 aktualisierten Flächenanteile der Biotoptypen an der Gebietsfläche werden in Tabelle 1 dargestellt.

Es existieren innerhalb des Vogelschutzgebietes folgende (potenzielle) Lebensraumtypen, die in Kapitel 8.3 genauer erläutert werden:

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis): artenreiches, frisches Grünland der planaren bis submontanen Stufe.

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren** der planaren und montanen bis alpinen Stufe.

Darüber hinaus kommen im Gebiet auch **verschiedene FFH-Wald-Lebensraumtypen im Biotopkomplex** vor (siehe Kapitel 8.3).

Diese beiden Lebensraumtypen sind jedoch nicht von wertgebender Bedeutung, da es sich um ein Vogelschutzgebiet handelt und daher nicht vorrangig zu behandeln.

Tabelle 1: Flächenanteile der verschiedenen Biotoptypen im Vogelschutzgebiet.

Nutzung	Flächenanteil am Gebiet	
	[ha]	[%]
<b>Forst</b>	<b>25,26</b>	<b>60,49</b>
Buchenbestände	6,64	15,90
Eichenbestände	5,09	12,19
Erlenbestände	4,03	9,65
Laubmischwälder	1,59	3,81
Fichtenwald	2,98	7,14
Douglasienwald	1,27	3,04
Eschenwald	0,18	0,43
Eichen-Hainbuchenwald	3,48	8,34
<b>Aufforstung, Jungwuchs, Vorwald und Pionierwald</b>	<b>2,97</b>	<b>7,11</b>
<b>Feldgehölz</b>	<b>0,1</b>	<b>0,31</b>
<b>Gebüsch</b>	<b>1,45</b>	<b>3,47</b>
<b>Baumhecke</b>	<b>2,32</b>	<b>5,56</b>
<b>Ufergehölze</b>	<b>1,08</b>	<b>2,59</b>
<b>Grünland</b>	<b>5,4</b>	<b>12,93</b>
Wiese	1,13	2,71
Glatthaferwiese	0,85	2,04
Fettweide	0,13	0,31
Nass- und Feuchtgrünlandbestände	0,42	1,01
Magerwiese	2,02	4,84
Magerweide	0,84	2,01
<b>Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland</b>	<b>0,96</b>	<b>2,30</b>

<b>Acker</b>	<b>0,34</b>	<b>0,81</b>
<b>Kleingewässer (Bach, Teiche)</b>	<b>0,14</b>	<b>0,36</b>
<b>Abbaubereiche (aufgelassene Steinbrüche)</b>	<b>1,01</b>	<b>2,42</b>
<b>Wege</b>	<b>0,69</b>	<b>1,65</b>
	<b>41,72</b>	<b>100</b>

## 5 Geschützte Biotope gem. §22 SNG und §30 BNatSchG

Die nach §22 SNG und §30 BNatSchG geschützten Biotope zählen nur dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes, wenn sie gleichzeitig Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind. Somit werden sie auch nur dann bei den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes aufgeführt. Als geschützte Biotope - bei denen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind - sollen sie trotzdem beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden.

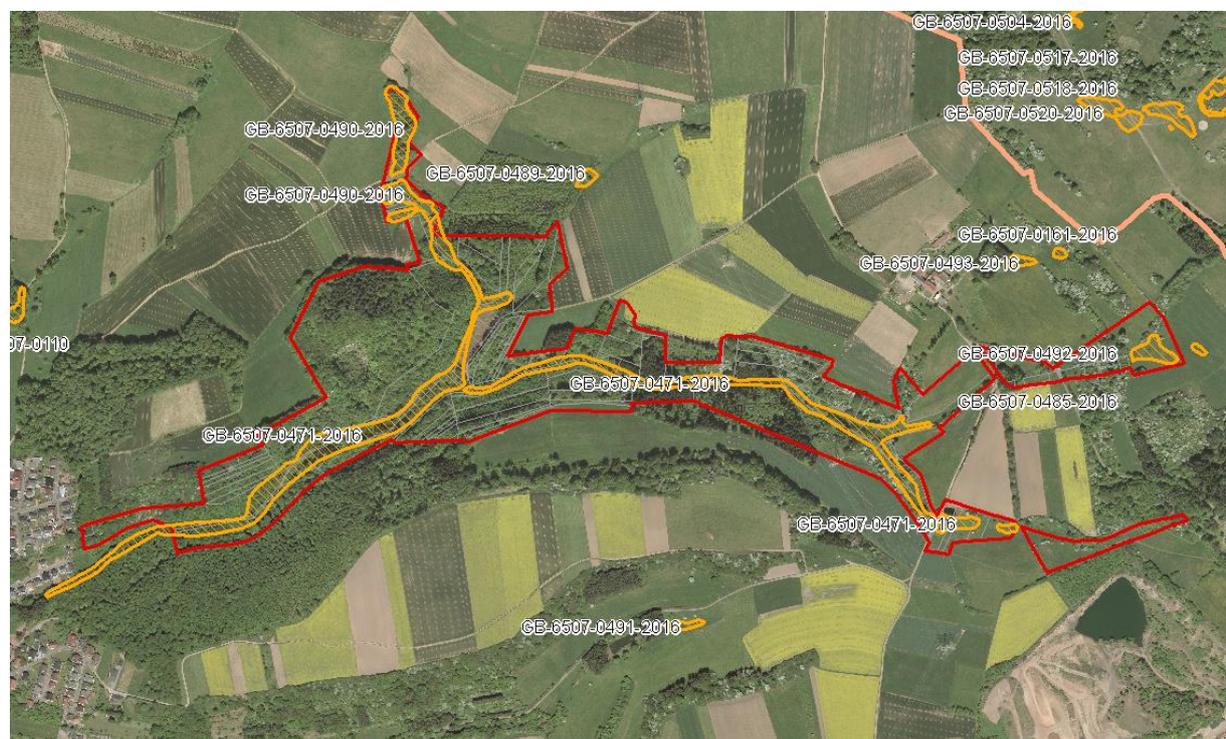
Im Schutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ bestehen gem. § 22 SNG bzw. §30 BNatSchG geschützte Biotope (Auswertung GISPAD-Daten, Stand 2009):

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche
- Quellbereiche
- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Hierbei handelt es sich primär um den Quellbereich eines Saubach-Quellarms mit Mosaik aus Großseggenried, mesotropher Hochstaudenflur, Waldsimsenflur und Weidengebüsch, Erlen-Eschen-Weidensäume und bachbegleitendem Erlen-Eschenwald, sowie Quellbereiche mit Nassbrachen und quellnassen Grünlandbereichen (östlich "Wurzelhannes").

## 5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der §22-Biotope

Die im Vogelschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope (GB) sind in Karte 1 (Anhang A) und Abb. 6 dargestellt (Stand 2019).



**Abbildung 6:** Übersicht über das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope im Vogelschutzgebiet. Die geschützten Biotope sind orange umrandet.

## 5.2 Beeinträchtigung der §22-Biotope

In den letzten Jahren kristallisierten sich folgende Beeinträchtigungen für die §22-Biotope heraus:

- Wassermangel in Bächen und Kleingewässern
- die bachbegleitenden Erlen-Eschenbestände werden abschnittsweise durch Fichtenforste gestört

## **6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

### **6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen**

Da es sich bei dem Gebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ um ein Vogelschutzgebiet handelt, liegt der Maßnahmenfokus auf dem Erhalt der zu schützenden Vogelarten. FFH-Lebensraumtypen (LRTs) werden in einem reinen Vogelschutzgebiet als wertvolle Habitate des allgemeinen Lebensraums der Vogelarten zwar in die Maßnahmenüberlegungen integriert, zählen jedoch nicht zu den maßgeblichen Schutzgütern des Gebietes, die vorrangig zu behandeln sind. Im Gebiet kommen diverse Offenland- und Wald-LRTs vor, die für die zu schützenden Offenland- und Altholzvogelgilden, aber auch für weitere Arten von Bedeutung sind. Insgesamt handelt es sich um einen Lebensraumkomplex, in der die Abtrennung einzelner Lebensraumtypen nicht immer sinnvoll ist und die Komplexnutzung der Vögel samt ihrer Mitnahmewirkungen im Vordergrund steht. Folglich werden - soweit überhaupt sinnvoll - die FFH-Lebensraumtypen in Kapitel 8.3 bearbeitet.

### **6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen**

Siehe Kapitel 8.3

### **6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen**

#### **6.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung**

Da es sich um ein reines Vogelschutzgebiet handelt, werden für die im Gebiet vorkommenden FFH-LRTs keine Prioritäten vergeben und keine Pflichtmaßnahmen, die der Sicherung des Erhalts dienen würden, umgesetzt.

Zur Ableitung von Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung für die wertgebenden Vogelarten des Anhangs I und Art.4(2) der Vogelschutzrichtlinie, siehe Kapitel 7 und insbesondere Kapitel 7.3.1.

### **6.3.2 Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß §4 der Verordnung**

Neben den artspezifischen Vorgaben, macht die Verordnung in §4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gebiet. Im Rahmen der Änderungs-VO aus dem Jahr 2019 wurden im Bereich der zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen notwendige Anpassungen vorgenommen. Zusätzlich bestehen noch vereinzelt, seit 1988 unverändert geltende Vorgaben des ehemaligen NSG „Kuhnenwald-Huhngrund“. Die aktualisierten und grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. §4 der Schutzgebietsverordnung sind in diesem Vogelschutzgebiet:

- Trockenlegung von Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen; dies gilt nicht für ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608)
- Anwendung und Ausbringen von Pestiziden und organischem Flüssigdünger (einschließlich Klärschlamm) und das Pferchen von Wanderschafherden
- Aufforstungen vorzunehmen
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)
  
- die forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli auf den Grundstücken der Gemarkung Gresaubach, Flur 5, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 57, 22/1, 23/1, 86/1, 88/1, 89/1, 90/1 und 46/14.

Zusätzlich gilt in diesem Gebiet:

- Zulässig sind Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen.
- Keine Maßnahmen und Nutzungen, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs - und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd (**P20avi**).
- Plenterartige Nutzung (Einzelstammnutzung) im Uferrandstreifen (beiderseits 10m) und eine femelschlagartige Nutzung (gruppenweise Nutzung) in den übrigen Waldbereichen (ausgenommen Nadelholzbestände) (**siehe auch PNSG-alt6**).

### **6.3.3 Grundsätzliches zur Beweidung im Gebiet**

Laut rechtsgültiger Verordnung ist die Beweidung im Gebiet innerhalb bestehender Dauergrünlandflächen unter Beachtung des §3 Abs. 2 und des §4 Abs. 1 zulässig. Wanderschafherden dürfen nicht gepercht werden.

Die Beweidung kann in diesem Gebiet ein geeignetes Mittel zum Erhalt, aber auch zur Entwicklung oder Wiederherstellung maßgeblicher Flächen für/ mit Arthabitaten sein. Auch auf Flächen ohne Arthabitate sowie auf Flächen mit oder ohne Lebensraumtypen kann eine Beweidung ein geeignetes Mittel zur Pflege oder qualitativen Entwicklung der Flächen sein. Art und Beweidungsintensität müssen mit den Vorgaben des Managementplans und der Schutzgebietsverordnung vereinbar und mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Die Prüfung des konkreten Projektes auf FFH-Verträglichkeit bleibt hiervon unberührt.

## 7 Arten des Anhangs I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

### 7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhangs I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Die in der Schutzgebietsverordnung und im Standarddatenbogen wertgebenden Arten nach Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie sind in Tab. 2 mitsamt ihrer Bewertung und Erhaltungspriorität dargestellt.

**Tabelle 2:** Wertgebende Arten nach Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Bewertung und Erhaltungspriorität.

Code -Nr.	Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Status gem. VS-RL	Erhaltungsgrad (StDB, 2019)	Gesamtbewertung D (StDB, 2019)	Priorität (EHZ, 2019)	Gilde
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Anh. I	B	C	Hoch	Komplexlandschaft
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh. I	B	C	Mittel	Altholz
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh. I	B	C	Mittel	Halboffenlandschaft
A210	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Art. 4(2)	B	C	Mittel	Halboffenlandschaft
A212	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Art. 4(2)	C	C	Mittel	Komplexlandschaft
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Art. 4(2)	C	C	Gering	Halboffenlandschaft
A300	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	Art. 4(2)	-	-	Mittel	Komplexlandschaft

Im Folgenden werden die zu schützenden Arten im Vogelschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ mit besonderem Augenmerk auf ihren Bestand, ihre Habitate sowie potentielle Störungen und Gefährdungen, beschrieben. Die folgenden Textpassagen wurden aus der Erstfassung des Managementplans (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013) übernommen:

## **Uhu (*Bubo bubo*)**

### Allgemein

Der Uhu ist in Deutschland Brutvogel der Mittelgebirge und des Alpenvorraumes, der sich in den zurückliegenden Jahren zunehmend auch im norddeutschen Tiefland ausgebreitet hat. Dabei wird Deutschland vom Uhu nicht gleichmäßig besiedelt. Die Art ist vielmehr in speziellen "Uhu-Biotopen" anzutreffen, die naturräumlich kaum definierbar sind und vielfach auch nicht den „anthropogenen“ Erwartungen entsprechen. Im Saarland gelten als entscheidende Parameter eines „Uhubiotops“ ein offenes strukturreiches Umfeld mit vielseitiger Nahrungsbasis, ein manchmal sonniger und leicht erwärmbare, felsiger Horststandort mit Steilwänden sowie ein naher Tageseinstand (Felsnische, dichte Bäume) als Deckung für die Altvögel (R. Reiter unveröff.) (Ecorat – Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Ausnahmen davon, z.B. einfache Bodenbruten in Wäldern oder Halboffenland, können aber auch vorkommen. Wichtig ist eine relative Ungestörtheit bzw. Geschütztheit im engsten Horst Umfeld. Auch die Besiedlung alter Greifvogelhorste kann vorkommen.

Der Aktionsraum eines Uhu-Brutpaares beträgt bis zu 20 km<sup>2</sup> (gelegentlich sogar bis zu 40 km<sup>2</sup>), der Radius des Jagdgebietes schwankt gewöhnlich zwischen 2 und max. 7 km (Glutz von Blotzheim & Bauer 1998, Frölich 1986, Bergerhausen et al. 1989, Dahlbeck et al. 1998, Mebs & Scherzinger 2006). Ein Territorialverhalten besteht nur zur Fortpflanzungszeit im engeren Bereich um den Nistplatz (etwa 50 ha werden hier gegenüber Artgenossen als „Revier“ verteidigt). Darüber hinaus werden Jagdgebiete nicht weiter verteidigt und überschneiden sich bei angrenzenden Revieren mitunter (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Der Uhu gilt als relativ standorttreu. Gut geeignete Brutreviere sind oft über Generationen besetzt. Die ersten Paare beginnen im Saarland bereits im Februar, spätestens jedoch im März mit der Brut. Als „Bodenbrüter“ liegen die saarländischen Brutplätze vorwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen bzw. an nur schütter bewachsenen Steilhängen; aber auch Bodenbruten innerhalb von Waldflächen ohne größere Felsvorsprünge sind bereits aus dem Saarland belegt (N. Roth mdl. Mittl.).

Uhus bauen kein Nest, sondern scharren in lockerem Untergrund lediglich eine Horstmulde am Boden. Im Saarland gilt der Uhu bislang als „Bodenbrüter“, dessen Nistplätze vorwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen bzw. an nur schütter bewachsenen Steilhängen bzw. Steinbrüchen liegen. Aus den vergangenen Jahren liegen jedoch Hinweise auf eine Baumbrut im deutsch-französischen Grenzgebiet vor.

Nach rund 35 Tagen schlüpfen ein bis drei, in seltenen Fällen bis zu fünf Jungvögel. Diese sind mit etwa zehn Wochen flugfähig, sie verlassen das Nest aber bereits Wochen zuvor und zerstreuen sich in der Umgebung des Brutplatzes. Auch nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel noch lange versorgt, bis sie im Spätsommer und Herbst schließlich selbstständig sind. Nach bisherigen Erkenntnissen siedeln sich die Jungvögel meist in einer Entfernung von bis zu 80 Kilometern vom Geburtsort an (EGE 2006). Schlechtwetterperioden stellen auch beim Uhu einen bedeutenden Faktor für den Bruterfolg dar (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980); so können Wasseransammlungen an den Brutplätzen, vor allem in Felswänden, zur Brutaufgabe führen, anhaltende Niederschläge den Jagderfolg der Altvögel reduzieren sowie kalte und nasse Witterung zum Tode der Jungvögel führen (Piechocki 1985, Brandt 2003) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Seine Nahrung erbeutet der Uhu vorzugsweise von einem Ansitz aus bzw. in niedrigem Jagdflug (Glutz von Blotzheim & Bauer et al. 1998, Mebs & Scherzinger 2000). Als Nahrungsopportunist weist die Art ein großes Beutespektrum auf, das regional variieren kann (Dahlbeck & Breuer 2002, Mebs & Scherzinger 2000); in fast allen Revieren sind hierunter Ratten, Mäuse, Igel oder Krähen mit einem hohen Anteil vertreten. Der Uhu ist dabei in der Lage, selbst wendige Beutetiere im Flug zu ergreifen. Größere Vogelarten werden vorzugsweise an deren Schlafplätzen erbeutet (etwa Krähen, Reiher u. a.) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Zur Jagd werden strukturreiche Offen- und Halboffenlandschaften aufgesucht, vorzugsweise in Waldrandnähe. Innerhalb geschlossener Wälder jagt der Uhu selten, in der Regel nur im Bereich von größeren Schneisen, Windwürfen oder Waldinnenrändern.

Durch menschliche Verfolgung war der Uhu bereits in den 1920er Jahren in Mitteleuropa weitgehend ausgerottet (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980, Bauer & Berthold 1996). Auch im Saarland wurde er als Beutekonkurrent rigoros durch Abschuss, Vergiftung, Fallenstellen oder Aushorstung (zur Verwendung als Hüttenuhu) bekämpft und ausgerottet. Der letzte saarländische Brutnachweis erfolgte 1922 durch Schmidt („an einem geheim gehaltenen Standort“, Schmidt 1925). Bis zum Beginn der Wiedereinbürgerung des Uhus in den 1960er Jahren erfolgten keine Uhunachweise mehr (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Anfang der 70er Jahre entstand unter der Leitung von Arthur Klimbingart die "Aktionsgemeinschaft Uhu im Saarland", nach dem Vorbild der Aktionsgemeinschaft zur Wiedereinbürgerung des Uhus (AZWU). Die Aktionsgemeinschaft wilderte seit 1974 Uhus aus, die in saarländischen Volieren erbrütet wurden; ab 1983 wurden zusätzliche Stützungsauswilderungen aus Beständen der AZWU vorgenommen. Insgesamt wurden im Saarland etwa 100 Uhus ausgewildert (Reiter unveröffl.). Während schon ab 1977 jährlich ein brutverdächtiges Paar im Bereich der Saarfelsen zwischen Saarhölzbach und Mettlach registriert wurde, gelang ein konkreter Brutnachweis jedoch erst wieder 1983, und dies im Steinbruch des „NSG Kuhnenwald-Huhngrund“.

Während in Deutschland die direkte Verfolgung keine entscheidende Rolle mehr spielt, treten als wichtigste Gefährdungsfaktoren heute der Straßenverkehr sowie der Drahtanflug und Stromschlag an ungesicherten Masten im Mittelspannungsnetz bzw. im Bereich der Bahn in den Vordergrund (Frölich 1986, Langemach 1997, Richarz et al. 2001, Brauneis & Hormann 2005 u. a.). Als weitere Gefährdungsfaktoren sind Störungen an den Brutplätzen, zum Beispiel durch Klettersportler, aber auch Kollisionsverluste an Windenergieanlagen zu verzeichnen. Im Horstbereich gilt der Uhu als störungsempfindlich, z. B. gegenüber Freizeitnutzungen wie Camping oder Klettern (Dalbeck & Breuer 2001) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Dazu kommen Vergiftungen oder damit verbundene schleichende Krankheiten z.B. durch Erbeutung von Nahrungstieren, die Pestizide angereichert haben.

Der saarländische Brutbestand schwankte in den Jahren 2005 bis 2006 zwischen 12 bis 18 Revieren (Eulen-AG Saar, NABU Saarland & Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung 2007). Der aktuelle Bestand (Stand 2010) wird auf ca. 25 Reviere geschätzt (OBS in prep.). Südbeck et al. (2007) beziffern den bundesdeutschen Brutbestand zwischenzeitlich auf 1.400-1.500 Paare.

### Im Gebiet

Der Uhu ist seit Mitte der 1980er Jahre Brutvogel im Steinbruch des „NSG Kuhnenwald-Huhngrund“, erstmals im Jahr 1983 (L. Schwarzenberg/Eulen AG Saar, s. o.). Damit war der Steinbruch der erste Standort, an dem nach über 60 Jahren wieder ein konkreter Brutnachweis des Uhus erbracht werden konnte, seit seiner Ausrottung im Saarland in den 1920er Jahren.

Der Uhu brütet in dem Steinbruch nahezu alljährlich, nur aus wenigen Jahren liegen nachweislich keine Bruten vor (B. Brossette, mdl. Mitteilung); in diesen Jahren wird

von einem Wechsel des Brutstandortes in den etwa 1400 m entfernten Steinbruch am „Klapperberg“ ausgegangen. Für einzelne Jahre liegen Hinweise auf eine gleichzeitige Nutzung beider Steinbrüche durch zwei verschiedene Revierpaare vor (mdl. Mittl. Eulen AG Saar)<sup>1</sup>.

Zur Brut wird bevorzugt die ostexponierte Felswand nahe der oberen Hangkante genutzt; hier befinden sich mehrere geeignete Nischen bzw. breite, nur gering bewachsene Simse, die eine hohe Eignung für das Gelege, aber auch zum späteren „Klettern“ der Jungvögel besitzen. Bodenbruten außerhalb des Steinbruchareals sind bislang für das Gebiet nicht belegt, ebenso keine Baumbruten (Stand 2010). Als Tageseinstand dienen umliegende Altbäume, insbesondere ein kleinerer Nadelholzbestand nahe der Hangkante östlich an den Steinbruch angrenzend.

Zu den Jagdgebieten des ansässigen Revierpaares zählt das umliegende Halboffenland; die im Umfeld des Brutplatzes nachgewiesenen Beutereste (v. a. Rabenkrähe, Igel, Fasan) weisen auf eine regelmäßige Jagd entlang der angrenzenden Waldränder und dem sich anschließenden Halboffenland; vereinzelte Beobachtungen deuten auf eine zumindest sporadische Jagd im Umfeld der Ortslage von Gresaubach hin (B. Brossette, mdl. Mitt., eig. Beob.) (aus Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Laut C. Braunberger (pers. Mitteilung am 25.09.2019) ist das Gebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ auch deshalb so wichtig für den Uhu, da es eines der wenigen dauerhaft besetzten Brutplätze des Uhus im Saarland ist. Er beziffert die Anzahl der Uhupaare im Saarland aktuell (Stand 2019) auf 60-80 Brutpaare, wovon eines im Steinbruch des Gebietes „Kuhnenwald-Huhngrund“ sitzt.

---

<sup>1</sup> Aus der Eifel, einem Dichtezentrum des Uhus in Deutschland, sind unter günstigen Voraussetzungen erfolgreiche Bruten des Uhus in Abständen von 500 bis 800 m zueinander dokumentiert (Dahlbeck & Breuer 2001, 2002).

## **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

### Allgemein

Der Schwarzspecht bewohnt größere Waldgebiete mit Altholzbeständen in allen Höhenlagen und ist in fast allen Waldgesellschaften und Wirtschaftswäldern vertreten, wenn wenigstens eingestreut Nadelhölzer vorkommen, die er bevorzugt zur Nahrungssuche aufsucht (Glutz von Blotzheim & Bauer 1980).

Schwarzspecht Reviere umfassen in walddreichen Mittelgebirgen mindestens 250 bis 400 ha, häufig jedoch auch über 500 ha (Bauer et al. 2005); die Jahresaktionsräume des Schwarzspechtes sind noch größer und betragen bis zu 1000 ha.

Als Höhlenbäume werden mindestens 80- bis 100-jährige Buchen bevorzugt, der Bruthöhlen-Durchmesser geeigneter Buchen beträgt nach Glutz von Blotzheim & Bauer (1980) mindestens 42,5 cm. Die Höhlenbäume müssen einen freien Anflug zur Brut- oder Schlafhöhle bieten mit einem mind. 4 bis 10 m hohen, astfreien Stamm. Der Schwarzspecht gilt als eine störepfindliche Spechtart, v. a. zum Bau der Bruthöhlen werden ruhige Waldbereiche bevorzugt (Blume 1996, Lang & Sikora 1981).

In den zurückliegenden Jahrzehnten konnte der Schwarzspecht seine Verbreitung im Saarland weiter ausdehnen und ist zunehmend auch in weniger walddreichen Landschaftsteilen anzutreffen. Der bundesdeutsche Gesamtbestand wird auf 30.000-40.000 Paare geschätzt (Südbeck et al. 2007).

### Im Gebiet

Der Schwarzspecht tritt im Vogelschutzgebiet als regelmäßiger Nahrungsgast sowie sporadischer Brutvogel auf. Revier anzeigende Lautäußerungen wie Trommeln oder Standort- und Flugrufe verteilten sich nahezu über das gesamte Schutzgebiet, hierunter auch typische Hackspuren (v. a. in Nadelbaumbeständen). Zwar konnte im Jahr 2011 kein konkreter Brutnachweis durch den Fund einer besetzten Schwarzspechthöhle erbracht werden. Eine bereits ältere Schwarzspechthöhle in einer Buche östlich des Steinbruches weist jedoch auf eine zumindest sporadische Nutzung dieses Waldbestandes als Brutstandort hin. Das Vogelschutzgebiet ist damit Bestandteil eines Reviers, welches weitere, umliegende Waldbestände, etwa nordwestlich von Gresaubach, einschließt und sich damit über das eigentliche Vogelschutzgebiet hinaus erstreckt. Zur Nahrungssuche werden die zwischen den Waldbeständen gelegenen Offenlandflächen regelmäßig auch über größere Entfernungen von mehr als 500 m überflogen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).



**Abbildung 7:** Ruhige ungestörte Waldbereiche wie im nordwestlichen Bereich des Vogelschutzgebietes sind wichtig für die im Gebiet vorkommenden (Vogel-) Arten.

## **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

### Allgemein

Der Neuntöter bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften. Er besiedelt mit Hecken umsäumte Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschte Trockenrasen, aber auch Streuobstwiesen, gebüschreiche Waldsäume und Sukzessionsflächen sowie junge Kahlschläge. Dabei liebt er es warm und trocken, vorzugsweise in süd- bis südwestexponierten Lagen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Entscheidender als der Biotoptyp ist, dass auf den Flächen viele Insekten als Nahrungsgrundlage vorkommen. Entsprechend wichtig ist eine pestizidfreie und extensive Bewirtschaftung sowie (natürliche) Lebensraumkomplexe, von denen Insektenreichtum ausgeht.

Als Niststandort sowie als Ansitz- und Jagdwarten sind dornige Hecken, Gehölze und Sträucher von besonderer Bedeutung. Offene, kurzrasige Grünlandbestände (v. a. frisch gemähte Wiesen oder Rinderweiden) liefern leicht erreichbar die Hauptnahrungsgrundlage, meist größere Wirbellose, wobei diese sich auf den (intensiver genutzten) Kurzrasenbeständen oft nicht vermehren und benachbart benannte Lebensraumkomplexe benötigen.

Seine Beute speißt der Neuntöter gerne auf den Dornen der Hecken auf (mitunter auch an Stacheldraht von Weidezäunen): vor allem Insekten aller Art, gelegentlich aber auch Amphibien, Kleinsäuger oder Jungvögel. Die durchschnittliche Reviergröße liegt zwischen 1 - 6, meist bei 1,5 bis 2 Hektar (Bauer et al. 2005).

Im Saarland liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Neuntötters in den Mittelgebirgslagen mit einem hohen Heckenanteil. So ist die Art im Saar-Blies-Gau sowie im Saar-Niedgau mit teils hohen Dichten verbreitet; hier werden in Optimalhabitaten Siedlungsdichten bis zu 2,3 Brutpaare/10 ha erreicht (Bos et al. 2005). In den großen zusammenhängenden Waldgebieten des Saarlandes ist der Neuntöter dagegen naturgemäß selten (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Nach bundesweit z. T. stärkeren Bestandsrückgängen in den 1970er und 80er Jahren ist in vielen Regionen wieder eine positive Bestandsentwicklung zu verzeichnen, so auch im Saarland, u. a. als Folge zunehmender Verbrachungen vor allem auf den Grenzertragsböden der Gaulandschaften (Süßmilch et al. 1997). Als Ursache für lokale Bestandsabnahmen gelten in erster Linie der Verlust von Brut- und Nahrungsbiotopen durch Überbauung und intensive Landwirtschaft, aber auch zu weit fortschreitende oder zu großflächige Sukzession,

### Im Gebiet

Der Neuntöter ist mit 2 bis 3 Revieren ein regelmäßiger Brutvogel innerhalb des Schutzgebietes. Die Art besiedelt sowohl größere Gebüschkomplexe in den Offenlandflächen im östlichen Teil des Schutzgebietes als auch strukturreiche Waldsäume mit angrenzenden Grünland- und Staudensäumen im mittleren Abschnitt. Hier finden sich geeignete dornige Heckenstrukturen (als Neststandort), die mit angrenzenden, Insekten reichen Wiesen und Brachen kleinräumig abwechseln. Besiedelt werden ausschließlich Offenland-Biotope; potentiell besiedelbare natürliche Waldlebensräume wie etwa größere Windwurfflächen fehlen innerhalb des Schutzgebietes.



**Abbildung 8:** Die Vogelarten der Halboffenlandschafts- und der Komplexlandschaftsgilde profitieren von dem struktur- und nutzungsreichen Umfeld des Gebietes.

Zur Gebietsmeldung wurden neben Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie auch weitere Vorkommen von Brutvogelarten berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um im Saarland brütende bzw. nicht brütende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Auch die folgenden Textpassagen wurden aus der Erstfassung des Managementplans von Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013) übernommen.

### **Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

#### Allgemein

Die Turteltaube ist ursprünglich Brutvogel der Steppen und Halbstebpen, in Mitteleuropa bevorzugt sie die halb offene Kulturlandschaft warmer, trockener Gebiete. Sie brütet in Gebüsch, Feldgehölzen, an Waldrändern, auch innerhalb von Waldgebieten, sofern Lichtungen vorhanden sind. Zur Brutzeit ist sie wenig territorial, z. T. sogar gesellig.

Die Turteltaube unternimmt teilweise weite Nahrungsflüge, zudem muss bis in den Juni hinein mit Durchzüglern gerechnet werden. Diese Faktoren erschweren zuverlässige (großräumige) Bestandsschätzungen, zumal nur selten Nestfunde gelingen.

Wie viele Langstrecken ziehende Vogelarten hat auch die Turteltaube erheblich an Bestand eingebüßt: seit 1980 sind in Deutschland Rückgänge von über 30% registriert worden (Sudfeldt et al. 2008). Die Gründe sind neben Habitatverschlechterungen sowohl in den Brut- als auch in den Überwinterungsgebieten im immer noch unverminderten Jagddruck auf Turteltauben im Mittelmeerraum zu suchen. Sie wird daher sowohl in der nationalen als auch in der saarländischen Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft.

Neben dem nördlichen Saarland hat die Turteltaube ihren Verbreitungsschwerpunkt in den strukturreichen Halboffenlandschaften der wärmebegünstigten Regionen des westlichen und südlichen Saarlands (Bos et al. 2005).

## Im Gebiet

Die Turteltaube tritt als Brutvogel mit ein bis zwei Revieren in den Randzonen der Waldflächen des Vogelschutzgebietes auf; hier besiedelt die Art Waldsäume bzw. aufgelichtete Bestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Vegetationsstrukturen aus verschiedenen Krautschichten, jüngeren Pioniergehölzen sowie höheren, aber nicht zu alten Laub- oder Nadelbäumen (etwa am Waldsaum entlang der Freileitungstrasse im östlichen Teil des Vogelschutzgebietes). Die Brut- und Rufplätze liegen süd- oder südostexponiert, sind somit leicht erwärmbar und trocken. Zur Nahrungssuche werden regelmäßig die umliegenden Ackerflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes, ebenso krautige Säume entlang von unbefestigten Feldwegen oder größeren Gebüsch aufgesucht.

## **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

### Allgemein

Der Kuckuck ist bei der Wahl seiner Lebensräume sehr vielseitig und sowohl in halb-offenen, abwechslungsreich gegliederten Landschaften als auch in natürlichen Wäldern, mitunter auch in Parks und größeren Gärten der Ortslagen anzutreffen. Als einziger mitteleuropäischer Brutparasit unter den Vögeln nutzt er zur Eiablage fremde Nester. Ein direkter Brutnachweis ist aufgrund des Brutparasitismus i. d. R. nur durch Jungvögel möglich; bevorzugte Wirtsvögel sind in Mitteleuropa Rohrsänger, Pieper und Stelzen, Heckenbraunelle, Würger oder Grasmücken (Bauer & Berthold 1996) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Erwachsene Kuckucke sind ausgesprochene Nahrungsspezialisten, die sich von größeren Insekten (z. B. Maikäfer) sowie insbesondere von behaarten Schmetterlingsraupen ernähren, die von anderen Vögeln meist gemieden werden.

Die Hauptursachen für lokal zum Teil starke Bestandsrückgänge in Mitteleuropa werden in den ebenfalls starken Rückgängen seiner wichtigsten Wirtsvogelarten gesehen (durch den Verlust von halboffenen, strukturreichen Landschaften), aber auch im drastischen Rückgang seiner Hauptnahrung, den Schmetterlingsraupen durch zunehmenden Einsatz von Insektiziden (Bauer et al. 2005) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Sehr hohe Todesraten geschehen auch auf seinem Zug und in den Winterquartieren durch Nachstellungen. Umso wichtiger sind wie hier geeignete Bruthabitate, um solche Verluste so gut es geht abzufedern.

Der saarländische Bestand um das Jahr 2000 wurde mit 300-600 „Paaren“ beziffert (Bos et al. 2005). Nach den Ergebnissen eines landesweiten Aufrufes zur Meldung von rufenden Kuckucken im „Jahr des Kuckucks“ 2008 wird der tatsächliche Bestand auf etwa 300-400 Reviere geschätzt (Braunberger 2009).

### Im Gebiet

Vom Kuckuck liegen aus dem gesamten Waldgebiet östlich von Gresaubach aktuelle sowie vorjährige Rufbeobachtungen vor. Eine genaue Aufteilung der Rufnachweise auf die Waldflächen innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebietes ist nur bedingt möglich. Mit Blick auf die besondere Ökologie der Art sowie die schwierige Abgrenzung von Revieren bzw. „Rufgebieten“ ist davon auszugehen, dass die Waldbestände innerhalb des Natura 2000-Gebietes zum Kernlebensraum eines regelmäßigen Vorkommens zählen. So existieren entlang des Saubaches sowie in den unterholzreichen Gehölzflächen des Vogelschutzgebietes hohe Revierdichten von Zaunkönig, Rotkehlchen oder Grasmücken, die zu den bevorzugten Wirtsvögeln des Kuckucks in Waldgebieten zählen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

## **Wendehals (*Jynx torquilla*)**

### Allgemein

Obgleich der Wendehals zur Familie der Spechte zählt, weist er in mehrfacher Hinsicht ein besonderes Verhalten auf: Als Zugvogel überwintert er in der Savannenzzone West- und Zentralafrikas und kehrt erst in der ersten Aprilhälfte in seine Brutgebiete zurück. Im Aussehen ähnelt der Wendehals eher einem Singvogel, auch zimmert er nicht selbst Baumhöhlen, sondern nutzt zur Brut die Höhlen anderer Spechtarten (gerne auch Nistkästen).

Der Wendehals ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der seine Nahrung (v. a. Insekten) am Boden sucht. Zur Brutzeit werden vor allem Larven und Puppen von Ameisen erbeutet.

Das Spektrum der besiedelten Lebensräume ist vergleichsweise weit. Charakteristischerweise werden locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie alte Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen besiedelt. Weiterhin brütet der Wendehals in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen, vereinzelt auch in aufgelockerten Laub-, Misch und Nadelwäldern oder lichten Auwäldern, wobei stets

besonnte, trockene Grasflächen in der Nähe liegen müssen, wo er nach Nahrung jagen kann. Dagegen meidet die Art sehr feuchte bzw. nasse Gebiete, ebenso das Innere geschlossener Wälder oder höhere Gebirgslagen (selten über 500 m, Südbeck et al. 2005) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

### Im Gebiet

Der Wendehals besiedelte das Umfeld des Klapperbergs und damit den östlichen Teil des Vogelschutzgebietes. In den Waldflächen im mittleren und westlichen Teil des Vogelschutzgebietes fehlt die Art dagegen erwartungsgemäß. Zwar gelangen im Rahmen der Kontrollen im Jahr 2011 keine konkreten Revier anzeigenden Beobachtungen, aus den Vorjahren liegen jedoch mehrfache (ebenfalls nicht alljährliche) Bruthinweise aus dem Umfeld des Klapperbergs vor (Bos et al. 2005, OBS-Archiv), so dass die Art als zumindest sporadischer bzw. unregelmäßiger Brutvogel einzustufen ist.

Im östlichen Teil des Vogelschutzgebietes wechseln kleinere Baumgruppen und Einzelbäume mit geeigneten Baumhöhlen sowie umliegenden, mageren und insektenreichen Wiesen ab. Für die Nahrungssuche wichtig ist eine regelmäßige Nutzung der Wiesen durch Beweidung oder Mahd, da kurzrasige Wiesenflächen zur Nahrungssuche (nach Ameisen) von entscheidender Bedeutung sind. Der Anteil derartiger Wiesen ist innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes vergleichsweise gering und nur auf den östlichen Rand beschränkt.

Aufgrund der nur unregelmäßigen Besiedlung ist der Zustand der Wendehals-**Population** im Vogelschutzgebiet als ungünstig (C) einzustufen. Auch im übrigen Naturraum ist die Art selten, selbst augenscheinlich gut geeignete Habitate sind unbesiedelt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Da zuletzt auch im Umfeld des Gebietes keine Nachweise des Wendehalses verzeichnet werden konnten, ist mittlerweile davon auszugehen, dass die Brutvorkommen des Wendehalses im mittleren Saarland erloschen sind und sich der saarländische Bestand auf das nördliche Saarland beschränkt (C. Braunberger, mündliche Mitteilung, 2020).

Günstige Lebensraumbedingungen bestehen für den Wendehals nur im östlichen Teil des Vogelschutzgebietes. Innerhalb der Grenzen des VSG ist der Anteil an Baumbeständen mit geeigneten Bruthöhlen jedoch vergleichsweise gering; es existieren nur wenige alte, teils abgängige Obstbäume. Die zur Nahrungssuche geeigneten Grünlandflächen beschränken sich auf die trockenen Hangbereiche um den „Klapperberg“ bzw. den „Donnerhübel“; die Beweidung mit Rindern bzw. Pferden führt zu einer lockeren Vegetationsdecke, die die Zugänglichkeit zu Bodeninsekten

(v. a. Ameisen) erleichtert. Die frischen bis wechselfeuchten Wiesen im Nahbereich der Bachläufe sind dagegen meist zu dichtwüchsig oder verbracht (Hochstaudenfluren). Das lokale Vorkommen des Wendehalses ist zu einem nicht unerheblichen Anteil auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes angewiesen. Die **Habitatqualität** für das eigentliche Vogelschutzgebiet wird daher als „ungünstig“ (C) bewertet.

Für den Bestand des Wendehalses zeichnet sich eine nachteilige Entwicklung durch Nutzungsaufgabe von (Teil-)Flächen, aber auch die Aufdüngung von trockenen, mageren Wiesen im weiteren Umfeld des Schutzgebietes ab. Betroffen hiervon sind in erster Linie angrenzende Grünlandflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes; aber auch innerhalb des VSG sind im östlichen Abschnitt insbesondere in Saumbereichen von Gebüsch bzw. entlang der Bachläufe Verbrachtungstendenzen zu verzeichnen, die zu hohen, mehrjährigen und dichten Vegetationsbeständen führen; hier wird für den Wendehals der Zugang zu den bevorzugten Bodenameisen erschwert bzw. werden diese durch dichte, verfilzte Grasbestände ganz verdrängt. Durch die Überalterung der wenigen Obstbaumbestände innerhalb des VSG bzw. angrenzend sowie den natürlichen Abgang von alten höhlenreichen Bäumen verringert sich zudem mittelfristig das Angebot an Brutmöglichkeiten für den Wendehals.

Weitere **Beeinträchtigungen** auf die Art, etwa durch Freizeitnutzung, sind aus dem Vogelschutzgebiet nicht zu verzeichnen. Für das Kriterium wird insgesamt ein mittlerer Wert zugrunde gelegt (B).

Der Gesamterhaltungszustand wird trotz der gegebenen Einschränkungen entsprechend der Hauptkriterien als günstig (B) eingeschätzt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

### **Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)**

Der im Standarddatenbogen aufgelistete Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*) ist aktuell nicht als Brutvogel innerhalb des Schutzgebietes belegt. Die Art besiedelt im Saarland vorzugsweise trockene, sonnenexponierte Habitate in den tieferen, wärmebegünstigten Lagen des Landes (bis max. 350-400 m ü.NN), in denen kleine Gebüsche, vornehmlich Ginster und eingestreute Brombeer-Weißdorn-Gebüsche, mit einer ausgedehnten Krautschicht abwechseln. Derartige Habitate sind im Vogelschutzgebiet nicht oder nur sehr kleinflächig ausgebildet; auch in den kommenden Jahren ist daher nicht mit einer Brutansiedlung der Art innerhalb des Vogelschutzgebietes zu rechnen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

## 7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden wird direkt aus der Erstfassung des Managementplans von Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013) zitiert. Die auf die Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes einwirkenden Beeinträchtigungen und Gefährdungsfaktoren sind für die maßgeblichen Vogelarten des Anhangs I VS-RL sowie für die nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL geschützten Arten weitgehend identisch, so dass diese nachfolgend gemeinsam beschrieben werden.

### Nutzungsbedingte Gefährdungen

Mit rund 26 ha bzw. 60 % der Flächennutzung umfassen Waldflächen einen Großteil des Schutzgebietes. Beeinträchtigungen von Vogelhabitaten durch die **Forstwirtschaft** bestehen als Folge der Anpflanzung von nicht standortgerechten Baumarten (v. a. Douglasien und Fichten), insbesondere im Flurbereich „Huhngrund“ im mittleren Abschnitt des Vogelschutzgebietes. Als Folge einer Altersklassenbewirtschaftung in früheren Jahren weisen auch jetzt noch einzelne Laub- und Laubmischwaldbestände einen nur geringen Anteil an Alt- bzw. Totholzstrukturen auf. Durch die Entnahme von alten Bäumen mit Spechthöhlen oder Faulstellen gehen wichtige Biotopbäume für Spechte und deren Folgebesiedler verloren. Dazu zählt insbesondere die Entnahme von hohen, im unteren und mittleren Stammabschnitt weitgehend astfreien Buchen, die bevorzugt vom Schwarzspecht zur Anlage einer Bruthöhle gewählt werden (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).



**Abbildung 9:** Überblick von der nordöstlichen Gebietsgrenze über den Wald im westlichen Bereich des Gebietes.

Der Steinbruch wird zu einem großen Teil von Waldbeständen umgeben. Der Uhu beginnt jahreszeitlich bereits früh mit der Eiablage; erfolgt ein Einschlag bzw. die Holzaufbereitung während der Balz- und Brutphase des Uhus im Januar oder Februar, so sind Beeinträchtigungen auf das Vorkommen nicht ausgeschlossen. Selbst nur kurzzeitige Störungen im Nahbereich der Nistmulde können (vor allem im frühen Brutstadium) zur Revieraufgabe und damit zum Verlust des Geleges führen.

Der östliche Teil des Vogelschutzgebietes wird überwiegend von einer **landwirtschaftlichen Nutzung** geprägt. Aufgrund der Unterschutzstellung als NSG werden die Offenlandflächen inzwischen weitgehend extensiv bewirtschaftet, wodurch etwa für den Uhu geeignete (kleinsäugerreiche) Nahrungshabitate im nahen Umfeld des Brutvorkommens bestehen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

In Teilbereichen des Offenlandes zeichnen sich andererseits durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung mehrere Entwicklungen ab. Durch das Brachfallen von extensiven Grünlandflächen und eine fortschreitende (Gehölz-)Sukzession sind neue Chancen verbunden wie verstärkter Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage für die Vögel. Teilweise verschlechtern sich aber die Nahrungsbedingungen für Offenland bewohnende Vogelarten, da etwa durch Verfilzung oder zu dichte Vegetation die Zugänglichkeit zu den Beutetieren erschwert wird. Von der Nutzungsaufgabe betroffen sind ebenso die wenigen im Gebiet vorhandenen Obstbaumbestände. Die Bestände werden nicht mehr gepflegt und verbrachen, die Bäume brechen in guten Ertragsjahren auseinander; das sind in diesem Zerfallsprozess wichtige wertbestimmende Habitate. Allerdings sind für eine langfristige Sicherung des Lebensraums „Obstwiese“ auch Nachpflanzung neuer Bäume erforderlich.

Beeinträchtigungen oder Störungen der besonders geschützten Vogelarten (insbesondere des Uhus) durch **jagdliche Tätigkeiten** sind bislang nicht belegt. Im Nahbereich des Uhu-Brutplatzes fehlen jagdliche Einrichtungen wie etwa Hochstände oder Fütterungsplätze (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

### Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Das Natura 2000-Gebiet unterliegt derzeit keinem gezielten touristischen Einfluss; durch das Schutzgebiet werden keine besonders gekennzeichneten Wanderwege bzw. -routen geführt. Der einstige Zufahrtsweg zum Steinbruchgelände ist durch eine Schranke gesperrt und wird nicht mehr unterhalten. Durch das Schutzgebiet verläuft in West-Ostrichtung ein geschotterter Waldwirtschaftsweg, der zur Naherholung von Anwohnern der angrenzenden Ortslage von Gresaubach als Spazierweg genutzt

wird. Störungen durch Spaziergänger treten nur punktuell auf und beschränken sich in erster Linie auf die Waldflächen im Nahbereich des Weges. Als günstig erweist es sich, dass der Weg im weiteren Verlauf in der offenen Feldflur östlich des Kuhnenwaldes (und damit bereits außerhalb des Schutzgebietes) einen schlechten Ausbauzustand aufweist und daher kaum mit PKW befahren wird (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Besondere tourismuswirksame Anziehungspunkte wie größere Gewässer, attraktive Naturdenkmale oder spezielle Freizeiteinrichtungen fehlen innerhalb des Vogelschutzgebietes. Im östlichen Teil des Schutzgebietes befindet sich ein eingezäuntes, privates Grundstück, innerhalb dessen der Birkenböschbach zu einem kleinen Teich angestaut ist. Die Nutzung der Fläche zur privaten Freizeitgestaltung ist derzeit nur gering; (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Störungen angrenzender Vogel Lebensräume durch Lärm oder Unruhe sind daher – nach Rücksprache mit den Eigentümern im Anschluss des Nutzergesprächs 2019 – ausgeschlossen.

Als möglicherweise sehr konfliktreich stellt sich die Nutzung des aufgelassenen Steinbruches als **Geocaching**-Versteck dar. Auf eine derartige Frequentierung des Steinbruches deuten konkrete Hinweise in verschiedenen Internetforen hin (u. a. [www.geocaching.de](http://www.geocaching.de), Stand Febr. 2011). Da die Suche nach „Caches“ ganzjährig erfolgt und Verstecke selbst in den Felswänden hinterlegt werden, sind erhebliche Störungen während der Brutzeit bis hin zur Brutaufgabe nicht ausgeschlossen. Derartige Beeinträchtigungen auf Uhu vorkommen sind in Deutschland bereits in mehreren Fällen dokumentiert, u. a. in Rheinland-Pfalz und dem Saarland (Knödler et al. 2011). Ebenso können Störungen im Steinbruchgelände während der Brutzeit durch Mineraliensammler auftreten (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Weitere nennenswerte Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzungen sind für das eigentliche Schutzgebiet bislang nicht bekannt. Störungen durch **Motocross** treten jedoch in nur geringer Entfernung außerhalb des Schutzgebietes auf. Das nahe Umfeld des „Klapperbergs“, insbesondere Teilbereiche des dortigen Steinbruches, war in den Vorjahren ein regelmäßiges Ziel von (ungenehmigten) Motocrossfahrten. Störungen durch **Lärm und Unruhe** können sich dabei insbesondere während der Revierfindungs- und Brutperiode auf die Ansiedlung von störungsempfindlichen Vogelarten (z. B. dem Neuntöter) in einem weiteren Umfeld nachteilig auswirken (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Auf die durch diese Freizeitnutzung ausgehende potentielle Beeinträchtigung wurde auch 2019 von mehreren Teilnehmern des Nutzergesprächs hingewiesen. Insbesondere wurde ein im Osten an das Gebiet angrenzender Steinbruch als „hotspot“ für Motocross Fahrten und Feiern benannt.

Energiefreileitungen führen immer wieder zu Verletzungen oder gar tödlichen Kollisionen von Vogelarten. Zwar verlaufen durch das Vogelschutzgebiet keine als besonders gefährlich einzustufenden Mittelspannungsleitungen. Im Flurbereich „Huhngrund“ wird das Schutzgebiet jedoch von einer 220 kV-Freileitung gequert; hier tangiert die Freileitung waldsaumartige Strukturen, die zu den bevorzugten Jagdhabitaten des Uhus zählen. Gefährdungen durch einen direkten Leitungsanflug sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen<sup>2</sup>. Da Hochspannungsfreileitungen (110-, 220- und 380-kV) in der Regel mehrere Leitungsebenen umfassen, ergibt sich hier eine - im Vergleich zu den Mittelspannungsfreileitungen - grundsätzlich höhere potenzielle Gefahrenquelle durch Leitungsanflug bzw. Kollision, insbesondere für Großvögel<sup>3</sup>. Nachts und bei schlechter Sicht steigt das Unfallrisiko (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Als Großvogel zählt der Uhu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten an **Windkraftanlagen**; die Art ist bereits mit einer Reihe von verunfallten Tieren an WEA belegt (Dürr 2013). Zur Einschätzung der Gefährdung von Uhuvorkommen ist entscheidend, ob oder mit welcher Wahrscheinlichkeit der Nahbereich einer Windkraftanlage zu den Nahrungsgebieten eines angrenzenden Uhureviere zählt. Vor dem Hintergrund der großen Aktionsradien des Uhus (bis 3 km und mehr) sind daher auch bei Errichtung von Windrädern außerhalb des Vogelschutzgebietes erhebliche Beeinträchtigungen auf das lokale Vorkommen nicht ausgeschlossen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Bislang sind innerhalb des Vogelschutzgebietes noch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb bzw. die Erweiterung von landwirtschaftlichen Gehöften zu verzeichnen, ebenso nicht durch die Ausweitung von Wohnbauflächen in den Randbereichen der Ortslage von Gresaubach, auch wenn das Schutzgebiet hier bis unmittelbar an die bebaute Ortslage reicht. Besondere Bruthabitate im Vogelschutzgebiet weisen eine Distanz von mehr als 300 m zu den nächst gelegenen Siedlungsstrukturen auf: Durch die Erschließung von zusätzlichen

---

<sup>2</sup> Ein Leitungsanflug kann prinzipiell bei jeder Art von Freileitungen eintreten. Die Entfernung zu solchen, in der freien Natur normalerweise nicht vorkommenden horizontalen Strukturen kann von Vögeln aufgrund ihres binokularen Sehens meist nur schwer abgeschätzt werden, (HOERSCHELMANN et al. 1988, HAAS 1995).

Nach den bisherigen Erkenntnissen beruhen Vogelunfälle an Leiterseilen in erster Linie auf einer mangelnden optischen Wahrnehmung sowie einer (individuell unterschiedlich starken) Hindernisbeherrschung im Luftraum; Unfallursachen liegen zudem im höheren Gefährdungspotenzial an den Erdseilen sowie einem unterschiedlichen Anflugrisiko verschiedener Vogelarten (RICHARZ & HORMANN 1997). Die meisten Anflüge scheinen an den oben angeordneten, einzeln hängenden und besonders dünnen Erdseilen zu erfolgen, und zwar bei dem Versuch, die besser sichtbaren Leitungsbündel zu überfliegen (HOERSCHELMANN et al. 1988).

<sup>3</sup> Durch Analyse der Flugreaktionen konnte gezeigt werden, dass Freileitungen, insbesondere von nicht ansässigen Vögeln, primär überflogen werden und dadurch vom Blitzschutzseil (bzw. Erdseil) die höchste Gefahr für eine Kollision ausgeht. Zudem ist das Kollisionsrisiko stark abhängig von der Topographie und damit der Übersichtlichkeit des Geländes, der Witterung sowie vom unterschiedlichen Verhalten der einzelnen Vogelarten bzw. -gruppen (BERNSHAUSEN et al. 1997).

Gebäuden bzw. Infrastruktureinrichtungen in der Nähe zu den Brutgebieten wertgebender Arten wären jedoch Störungen, etwa durch Lärm und Unruhe nicht ausgeschlossen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Zusammenfassend kann man also folgende potentielle Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Gebiet festhalten:

- Verlust von Altbäumen (v.a. Buchen) als Brut- und Nistplatz
- Störungen durch Holzeinschlag im Umfeld des Uhu-Brutplatzes
- Veränderung der Vegetationsstruktur durch Nutzungsaufgabe bzw. fortschreitende Sukzession
- Sukzession von offenen Felsen und Böschungen in den Steinbruchgeländen
- Störungen durch Motocross, Geocaching bzw. Spaziergänger
- Gefährdung durch Landschaftszerschneidung (v.a. durch Kollision an Hochspannungsleitung)

### **7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie**

#### **7.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung**

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Arten nach Anhang I bzw. Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie ist nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen. Ein schlechter Erhaltungszustand erfordert gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen. Als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes, deren Prioritätenbewertung im landesweiten Kontext sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes der Art.

Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut). Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt oder ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in einer aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuften Art, sofern sich dieser seit Gebietsmeldung verschlechtert hat.

Maßnahmen für Arten bzw. auf Lebensraumflächen der Arten mit einem aktuell günstigen Erhaltungszustand, die diesen sichern sollen und der sich ohne Durchführung dieser Maßnahmen voraussichtlich verschlechtern würde, zählen ebenfalls zu den Pflichtmaßnahmen.

Als Freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die der Verbesserung des aktuellen Erhaltungsgrads dienen, es sei denn, sie betreffen Arten, deren Erhaltungsgrad sich seit der Gebietsmeldung verschlechtert hat (s.o.). Damit gelten auch Maßnahmen, die zur Verbesserung eines Erhaltungsgrads B in einen Erhaltungsgrad A führen sollen, als Entwicklungs- und damit als freiwillige Maßnahmen. Gleiches gilt analog zur Verbesserung von C- nach B-Erhaltungsgraden.

Der Festlegung von Maßnahmen liegt auch eine auf Kohärenz begründete landesweite Prioritätenbewertung der Erhaltungsziele zugrunde. Hierbei wurde auf Gebietsebene zwischen Erhaltung und Wiederherstellung/Entwicklung differenziert und angegeben, ob bei der Wiederherstellung/Entwicklung eine Fläche vergrößert und/oder die Qualität verbessert werden soll. Die Prioritätsstufen sind mit „niedrig“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ angegeben. Besonders die mit „sehr hoch“ und „hoch“ bewerteten Prioritäten sind für die Umsetzung von Natura 2000 und die

Sicherung bzw. Erreichung eines landesweit günstigen Erhaltungszustandes von entscheidender Bedeutung (siehe Tabelle 3).

Da ein günstiger Erhaltungsgrad nicht in jedem Gebiet bei jedem Schutzgut erreicht werden muss, greift die landesweite Priorisierung der Erhaltungsziele. Ein landesweit günstiger Erhaltungszustand soll am ehesten dort erhalten oder erreicht werden, wo bereits ein hohes Biotop- oder Habitatpotenzial für das Schutzgut vorhanden ist. Ist ein solches Potenzial vorhanden oder ist das Gebiet aus anderen Gründen für das Schutzgut wichtig, wird die Prioritätsstufe mit hoch oder sehr hoch angesetzt.

Die wesentlichen Erhaltungsmaßnahmen in der Managementplanung ergeben sich zunächst aus den zulässigen Handlungen und Verboten aus der Schutzgebietsverordnung (siehe dazu auch Kapitel 6.3.2). Die sich aus der Schutzgebietsverordnung ableitenden Erhaltungsmaßnahmen unterbinden in der Regel eine Verschlechterung des Schutzgutes und sind für die Sicherung eines günstigen Erhaltungsgrades ausreichend, sofern dieser im Gebiet vorliegt. In begründeten Fällen können im Managementplan verpflichtende Maßnahmen aufgenommen und dargestellt werden, welche die Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, jedoch nicht über deren Inhalt hinausgehen (siehe Tabelle 3).

Alle im Gebiet festgelegten, flächenbezogenen Maßnahmen können der „Karte 3: Maßnahmen“ (Anhang A) entnommen werden.

Auf die im Kapitel 6.3.2 allgemein zu beachtenden unzulässigen Handlungen und Nutzungen gemäß §4 der Verordnung sowie auf die im Kapitel 6.3.3. beschriebenen grundsätzlichen Vorgaben zur Beweidung im Gebiet wird hier erneut verwiesen.

**Tabelle 3:** Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.

<b>Gebietsspezifische Priorität des Schutzguts (Art/LRT)</b>	<b>Über die VO hinausgehende Erhaltungsmaß- nahmen</b>	<b>Wiederherstellungsmaß- nahmen</b>	<b>Entwicklungsmaß- nahmen (inklusive Verbesserung)</b>
<b>Aktuell nicht vorhanden/nicht signifikant</b>	Keine	ggf. aus Kohärenzgründen erforderlich; prüfen, ob möglich oder sinnvoll	i.d.R. keine
<b>gering</b>	Keine	Keine	i.d.R. keine
<b>mittel</b>	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	Bei Potenzial für Schutzgut
<b>Hoch</b>	Ja, bei drohender Verschlechterung (ggf. mit naturschutzrechtlicher Anordnung bzw. bei Bedarf als die VO konkretisierende Maßnahme)	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Bei Potenzial für Schutzgut
<b>sehr hoch</b>	Ja, bei drohender Verschlechterung (ggf. mit naturschutzrechtlicher Anordnung bzw. bei Bedarf als die VO konkretisierende Maßnahme)	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Entwicklungspotenzial maximal ausschöpfen. In Top-Gebieten soll der Erhaltungsgrad möglichst günstig sein = Gesamtbedeutung für Kohärenz

### 7.3.2 Uhu (*Bubo bubo*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung bestehender Lebensräume des Uhus

- Erhalt der Brutplätze (Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Greifvogelhorste sowie in natürlichen Steilhängen und Felsen).
- Anwendung der Horstschutzvereinbarung
- Sicherung des störungsfreien Ablaufes des Brutgeschehens von Mitte Januar (Balz und Eiablage im Winter!) bis Ende Juli (Beruhigung der jeweiligen Steinbruchabschnitte)
- Erhalt einer strukturreichen, offenen, unzerschnittenen Kultur-/Waldlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Uhu) im Gebiet

Priorisierungsstufe im Gebiet: Hoch  
Gesamterhaltungszustand im Gebiet: B

Mit einem Revier entspricht das Brutvorkommen der gebietspezifischen Habitatkapazität. Aufgrund der großen Revieransprüche ist ein noch höherer **Bestand** innerhalb des Schutzgebietes nicht zu erwarten. Das Vorkommen im Vogelschutzgebiet ist weitgehend stabil, nur in Einzeljahren ist ein Ortwechsel mit einem angrenzenden Brutstandort (Steinbruch am Klapperberg) zu verzeichnen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Das Vorkommen liegt innerhalb eines Dichtezentrums des Uhus im mittleren Saarland. Im weiteren Umkreis bestehen regelmäßig besetzte Brutstandorte etwa bei Schmelz-Schattertriesch sowie bei Lebach-Primweiler. Durch Austausch mit angrenzenden Vorkommen ist ein kurzfristiges Erlöschen der Population wenig wahrscheinlich (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Innerhalb des Vogelschutzgebietes werden die wesentlichen Parameter für ein Brutvorkommen des Uhus erfüllt: Ein Steinbruch mit offenen, besonnten Felswänden

als Brutstandort, umliegende Waldflächen als Tageseinstand sowie Waldsäume und Halboffenlandflächen als bevorzugtes Jagdhabitat. Aufgrund der hohen Arealansprüche umfasst das Vogelschutzgebiet nur Teile des gesamten Aktionsraumes der Art (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Für das in einigen Jahren festgestellte Ausbleiben des Uhus sind keine konkreten Ursachen bekannt. Eine vorübergehende Revierverlagerung in den östlich angrenzenden Steinbruch am „Klapperberg“ könnte ggf. auf den Verlust von Einzeltieren des ansässigen Reviers zurückgeführt werden (etwa durch den Ausfall eines Altvogels als Folge von Unfällen im Bereich der nahen Ortslage, an Freileitungen oder Verkehrswegen).

Durch den teils stärkeren Aufwuchs von Pioniergehölzen (insbesondere Birken) verschlechtert sich langfristig die **Habitat**eignung einzelner Felswandbereiche; betroffen sind hiervon mittelfristig auch die Felspartien mit derzeitigen Brutnische.

Der Steinbruch ist aufgrund seiner Lage und Form sowie der Sukzession der ehemaligen Wege vergleichsweise schwer zugänglich; **Störungen** durch Spaziergänger sind daher als gering einzustufen. Es liegen jedoch Hinweise vor, dass der Steinbruch bzw. das nahe Umfeld als Ziel von Geocaching genutzt wird (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Zwar wird Geocaching in der Schutzgebietsverordnung nicht explizit unter § 4 als unzulässig benannt. Es ist aufgrund der für den Uhu beeinträchtigenden Wirkung (siehe Kapitel 7.2) jedoch über andere Verbotstatbestände abgedeckt, weshalb Geocaching im Gebiet de facto unzulässig ist.

Der **Gesamterhaltungszustand** wird entsprechend der Hauptkriterien als **günstig (B)** eingeschätzt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Die Komplexlandschaftsgilden-Art hat im Gebiet eine **hohe Priorität**. Wiederherstellungsmaßnahmen sind daher bei künftiger Verschlechterung im Gebiet notwendig. Verbesserungs- und Entwicklungspotentiale sind auszuschöpfen.

### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Sowohl beim Uhu als auch bei allen im Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung genannten Arten gilt grundsätzlich:

#### **P20avi: Erhalt der Vogelarten gem. VO**

Keine Maßnahmen und Nutzungen, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs - und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

#### **Hinweise zur Umsetzung:**

- a) geeignete Mittel, um die Ziele zu erreichen:
  - Beachtung der Vorgaben
  
- b) Zuständigkeit:  
Kontrolle/Evaluierung:
  - (Fachliche) Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, mehrmals pro Jahr, Abt. D des MUV
  
- c) Dringlichkeit/Notwendigkeit und d) Durchführungsintervalle:
  - Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11)

Da der Uhu sowie dessen Horstbäume und Nistplätze durch Störungen verschiedenster Art latent bedroht sind (siehe auch Kapitel 7.1 und 7.2), werden aus wissenschaftlichen Gründen, angelehnt an die Horstschutzvereinbarung und zur Konkretisierung des Nichtverschlechterungsgebotes folgende Maßnahmen im Rahmen der Managementplanung verpflichtend vorgegeben:

## **P21.6: Horstschutzzonen/Erhalt von Horstbäumen/Nistbäumen**

### **P21.6a: Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200m**

Nach Meldung des Horstbaumes/Nistplatzes an den Waldbesitzer:

- Das Horstumfeld darf in einem Radius von 30m nicht verändert werden

In der sensiblen Zeit (01.11.-31.07.) gelten folgende Verbote:

- Der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung
- Die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen
- Die Errichtung jagdlicher Anlagen, der Betrieb von Kirtungen oder sonstige jagdliche Nutzung
- Befahren des Nahbereiches (50m-Radius) mit Fahrzeugen

Erlaubt sind:

- Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz

### **Hinweise zur Umsetzung von Pflichtmaßnahmen:**

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Meldung an den Waldbesitzer durch Naturwacht/Referat D/2/LUA
- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- (Fachliche) Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, mehrmals pro Jahr, ggf. Abt. D des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Referat D/2 des MUV

c) Dringlichkeit/Notwendigkeit:

Dringlichkeit/Notwendigkeit	hoch	Mittel	Gering
	X		

d) Durchführungsintervalle:

Durchführungsintervalle	einmalig	regelmäßig	bei Bedarf
		X	

Bei einem Begang in 2019 wurden Heuballen im Steinbruch aufgefunden, welche vermutlich von oberhalb der Steilwand liegenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen gefallen waren. Diese sind im Hinblick auf eine drohende Eutrophierung aus den Felsstandortbereichen zu entfernen. Hierauf wurde auch beim Nutzergespräch 2019 hingewiesen. Eine gesonderte Maßnahme wird hierfür nicht erlassen.

## **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

### **F21.17: Erhalt von größeren Einzelbäumen in der Nähe von Brutplätzen**

Im Nahbereich des Steinbruches sollen einzelne größere Nadel- und Biotopbäume erhalten und gefördert werden (Biotopbäume >20 cm und solche mit besonderer Bedeutung für Wirbeltiere, z.B. Höhlenbäume mit Großhöhlen  $\geq 9$  cm Durchmesser, Bäume mit Spaltenquartieren, Bäume mit besonders viel Kronentotholz, usw.) Diese sollen nicht genutzt werden. Sie dienen als Horst- und Nistplätze sowie als bevorzugte Sitzwarte und Tageseinstand. Weiterhin hat die Maßnahme einen Mitnahmeeffekt, da große Einzelbäume teils auch vom Schwarzspecht zur Anlage von Bruthöhlen genutzt werden können.

## **E Sonstige freiwillige Maßnahmen**

Es sind keine sonstigen freiwilligen Maßnahmen vorgesehen.

## **F Behörden-assoziierte Maßnahmen**

Die behörden-assoziierten Maßnahmen richten sich an Behörden und behörden-nahe Einrichtungen wie beispielsweise das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) selbst, das Landesamt für Umwelt und Arbeitssicherheit (LUA) als Untere Naturschutzbehörde, die zuständigen Bergbehörden des Saarlandes, die Naturwacht des Saarlandes oder auch Gemeinden. Wie bei den an die Nutzer im Gebiet gerichteten Maßnahmen, wird auch hier zwischen Pflicht- (BP), Wiederherstellungs- (BW) und Freiwilligen Maßnahmen (BF) unterschieden.

Behörden-assoziierte Maßnahmen richten sich zwar primär an Behörden und behördennahe Einrichtungen, müssen aber nicht zwingend von diesen, sondern können auch durch private Nutzer umgesetzt werden. Denkbar ist z.B. auch, die Flächen sowohl als Pflege-, als auch für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.

### **BP19.19: Entbuschung/Erstpflege/Gehölzentnahme großflächig**

Um die Habitateignung des Steinbruches für den Uhu zu erhalten, ist der teils starke Gehölzaufwuchs im Steinbruch regelmäßig (d.h. immer dann, wenn die Felswände für den Uhu nicht mehr offen zugänglich und zu stark beschattet sind), aber **schonend und störungsarm** zu beseitigen und das Schnittgut vom Standort Steinbruch zu entfernen. Die Freistellung sollte nicht nur im Hinblick auf den Uhu störungsarm durchgeführt werden, sondern auch unter Schonung der Fundstellen der in Kapitel 8 genannten Farne und anderer Tier- und Pflanzenarten. Das entfernte Schnittgut kann in umliegende Waldbereiche verteilt werden, solange keine Überdeckung von Gewässerbereichen oder sonstigen Sonderstandorten (z.B. Felsen) erfolgt.

### **Hinweise zur Umsetzung:**

Die Ausführung dieser Behörden-assoziierte richtet sich an die Stadt Lebach als Flächeneigentümer oder die UNB, die hier bereits 2005 den Saarforst zur Entbuschung der Fläche beauftragt hat. Die Umsetzung ist mit Referat D/1 abzustimmen.

Zuständigkeit:

- (Fachliche Kontrolle): Hauptamtliche Naturwacht, Abteilung D des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Referat D/2 des MUV



**Abbildung 10:** Der Steinbruch im Jahr 2014.



**Abbildung 11:** Der Steinbruch im Jahr 2018. Man erkennt einen zunehmenden Gehölzaufwuchs.

### 7.3.3 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung bestehender Lebensräume des Schwarzspechtes

- Erhalt von Altholzbeständen mit stehendem und liegendem Totholz
- Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
- Erhalt großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder
- Erhalt von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Schwarzspecht) im Gebiet

Priorisierungsstufe im Gebiet: Mittel  
Gesamterhaltungszustand im Gebiet: B

Mit einem Waldanteil von ca. 26 ha unterschreitet das Schutzgebiet die Mindestgröße für ein eigenständiges Vorkommen des Schwarzspechtes deutlich. Die Art tritt im Schutzgebiet jedoch als **regelmäßiger Nahrungsgast** und ggf. sporadischer Brutvogel auf; Teile des Vogelschutzgebietes dienen damit als essentielles Nahrungshabitat eines angrenzenden Brutvorkommens.

Durch den Wechsel von kleineren Altbaumbeständen mit geeigneten Brutbäumen (Buchen) sowie mittelalten Mischwaldbeständen (teils mit Nadelholzanteilen) bestehen für den Schwarzspecht im Vogelschutzgebiet grundsätzlich gut geeignete **Habitatbedingungen**. Im näheren Umfeld existieren weitere Waldflächen, so dass eine gute Vernetzung mit umliegenden Waldbeständen (außerhalb des Schutzgebietes) gegeben ist.

Aktuell bestehen keine unmittelbaren, erheblichen **Beeinträchtigungen** der Schwarzspechtvorkommen durch die Forstwirtschaft oder die Freizeitnutzung. Geeignete Buchenalthölzer zur Anlage von Bruthöhlen existieren in den Baumbeständen des Vogelschutzgebietes jedoch in nur geringem Umfang. Bei intensiverer Nutzung dieser Bestände (durch starken Holzeinschlag und Auflichtung) wären unmittelbare Auswirkungen auf den lokalen Brutbestand (Revierverschiebungen)

bis hin zur Revieraufgabe) zu erwarten, da ansonsten innerhalb des Vogelschutzgebietes geeignete Altholzbestände für ein Ausweichen fehlen.

Der Gesamterhaltungszustand wird entsprechend der Hauptkriterien als **günstig (B)** eingeschätzt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Die Altholzgilden-Art hat eine **mittlere Priorität** im Gebiet, ist jedoch regional für die gebietsübergreifende Kohärenz von Wichtigkeit. Durch die Vorgaben der Verordnung ist der Erhalt des Schwarzspechtes im Gebiet grundsätzlich gesichert. Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind derzeit nicht nötig. Sollte es künftig zu Verschlechterungen im Gebiet kommen, sollten allerdings aufgrund der Wichtigkeit des Schwarzspechtes im gebietsübergreifenden Kontext weitergehende Maßnahmen in Angriff genommen werden. Verbesserungs- und Entwicklungspotentiale sind auszuschöpfen.

### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt des Schwarzspechtes ist über die allgemeinen Vorgaben der Verordnung gewährleistet (P20avi, siehe oben). Dieser grundsätzliche Schutz gilt für alle im §2 der Schutzgebietsverordnung genannten Vogelarten.

Weitere spezielle Pflichtmaßnahmen sind zum Erhalt des Schwarzspechtes aktuell nicht nötig.

### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Über den Schutz seiner Lebensräume mit Althölzern kann ein weiterer Beitrag zum Erhalt, aber auch zur Verbesserung der Lebensräume des Schwarzspechtes und anderer Arten geleistet werden. Die zur Verbesserung der Waldlebensräume und im Speziellen der FFH-Wald-LRTs vorgeschlagene Maßnahme **F4Biodiv** dient so zugleich dem Schwarzspecht. Im Staatsforst wird die freiwillige Maßnahme F4Biodiv zudem aufgrund der Selbstverpflichtungserklärung des Saarforstes bereits mehrheitlich umgesetzt. Die Kohärenzsicherung der Wald-LRT und damit der Lebensräume des Schwarzspechtes ist somit gewährleistet.

#### **F4Biodiv: Waldbewirtschaftung gem. Biodiversitätsstrategie**

- dauerwaldartige Nutzung mit dem Ziel Buchenmischwald mit Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen
- langfristige Überführung einheimischer Nadelbaumbestände in Laubbaumbestände, Reduktion nichteinheimischer Nadelbaumanteile auf maximal 20%
- Belassen von mind. 5 vitalen, zukünftigen Biotopbäumen bzw. Altbäumen je ha im Sinne von Biotopbaum- /Altbaumanwärttern; Baumarten: Eiche, Buche, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Bergulme
- Belassen von mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz zur Entwicklung von Totholzlebensgemeinschaften
- Beachtung aller Aspekte der Biodiversitätsstrategie-Teil Wirtschaftswald (siehe Kurzfassung im Anhang A)
- **Anmerkungen zum Aspekt der Biotop- und Altbäume:**
- Hier sind Biotop- und Altbaumanwärtter vorzuhalten, die diese Funktion künftig übernehmen sollen. Die Maßnahme kommt üblicherweise auf Flächen zur Anwendung, wo diese fehlen bzw. nur in geringer Anzahl vorhanden sind.
- Eine Markierung wäre von Vorteil, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben, außer es wird eine Förderung gem. der aktuell gültigen FR-RL-Öko-Wald oder künftigen Fördermöglichkeiten beantragt.

#### Hinweise zur Umsetzung:

Investitionen im Nicht-Staatswald können in der aktuellen ELER-Förderperiode ggf. noch gefördert werden.

Zuständigkeit: FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Referat D/5 des MUV.

Unabhängig von ggf. künftigen Möglichkeiten zur Förderung von vorhandenen oder zu entwickelnden Alt- oder Biotopbäumen wird auf den artenschutzrechtlichen Status von Bäumen hingewiesen, sofern streng geschützte Arten (FFH-Anhang IV, VS-RL, Anhang I, BArtSchV Anlage 1, EG-Artenschutzverordnung Anhang A) vorkommen.

#### **E Sonstige freiwillige Maßnahmen**

Es sind keine sonstigen freiwilligen Maßnahmen vorgesehen.

### 7.3.4 Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung bestehender Lebensräume des Neuntöters

- Erhalt von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung).
- Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen
- Verzicht auf Versiegelung von Feldwegen
- Verzicht auf Freizeitnutzung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Neuntöter) im Gebiet

Priorisierungsstufe im Gebiet: Mittel  
Gesamterhaltungszustand im Gebiet: B

Der **Bestand** des Neuntöters ist naturraum- und gebietstypisch. Während die Art in den geschlossenen Waldbeständen naturgemäß fehlt, wird das vorhandene Offenland mit 3 Revieren bereits in mittlerer bis hoher Revierdichte besiedelt: Mit einer Siedlungsdichte von 2,3 Bp./10 ha (bezogen auf einen Offenlandanteil von rund 13 ha) entspricht das Vorkommen der gebietsspezifischen Kapazität; der Zustand der Population wird daher als günstig (A) bewertet (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

In den Offenlandflächen im östlichen Teil des Vogelschutzgebietes wechseln größere, ältere Gebüschkomplexe (mit einem Anteil an dornigen Sträuchern) mit angrenzenden, vergleichsweise extensiv genutzten Grünlandflächen sowie Brachen und Staudensäumen ab; hieraus resultieren insgesamt günstige **Habitatbedingungen** für den Neuntöter. Demgegenüber fehlen innerhalb der Waldbestände des Schutzgebietes geeignete Habitate wie größere Lichtungen oder Jungwuchsflächen. Die Art besiedelt hier jedoch Waldsaumbereiche, sofern größere Gebüschkomplexe mit angrenzenden Grünlandflächen bestehen. Im mittleren bzw. westlichen Abschnitt sind derartige Säume entlang der Waldbestände, insbesondere entlang von Nadelforsten nur schmal ausgebildet, so dass die Art hier fehlt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Insgesamt weist die Art innerhalb des Schutzgebietes trotz des hohen Waldanteils einen stabilen Bestand auf, so dass in der Gesamtbewertung der Neuntöterhabitate ein günstiger Wert (B) resultiert (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Innerhalb des Vogelschutzgebietes lassen sich derzeit keine erheblichen **Beeinträchtigungen oder Gefährdungen** für die Vorkommen des Neuntötters erkennen. Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung sind aus dem Vogelschutzgebiet bislang ebenfalls nicht oder nur in geringem Umfang zu verzeichnen; für das Kriterium wird daher ein mittlerer Wert zugrunde gelegt (B).

Der Gesamterhaltungszustand wird entsprechend der Hauptkriterien als **günstig (B)** eingeschätzt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des Neuntötters im Gebiet grundsätzlich gesichert. Die Art hat im Gebiet eine **mittlere Priorität**. Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den Neuntöter angestrebt. Maßnahmen zur Verbesserung und zur Entwicklung können, müssen aber nicht angestrebt werden.

### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt des Neuntötters ist über die allgemeinen Vorgaben der Verordnung gewährleistet. Grundsätzlich gilt für alle Vogelarten gemäß Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung die Maßnahme **P20avi** (siehe hierzu unter anderem beim Uhu).

Weitere spezielle Pflichtmaßnahmen sind zum Erhalt der Art aktuell nicht nötig.

## **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

### **F4.5: Erhalt und Entwicklung von Waldinnen-/außensäumen**

Ziel ist es, offene und breite, naturnahe Waldsäume zu erhalten oder zu entwickeln, indem im Übergangsbereich nicht gepflegt und Wildverbiss zugelassen wird und der Wind natürlich angreifen kann. Hilfreich sind den Hecken vorgelagerte, möglichst breite Säume, bevorzugt auf der Südseite, die nur selten gemäht oder beweidet werden. Dort können sich besonders viele Insekten als Nahrungsgrundlage entwickeln. Auch möglich, aber weniger naturnah, sind strukturfördernde und auflichtende Pflegeeingriffe (in Höhe, Tiefe und Länge) zur Ausbildung gestufter Waldsäume. Der Neuntöter, aber auch die Turteltaube besiedeln im Gebiet u.a. besonnte, strukturreiche Waldsäume und profitieren so von deren Erhalt und Pflege.



Abbildung 12: Die Waldsäume im Gebiet sollten durch gezielte Pflegeeingriffe optimiert werden (hier in der nordöstlichen "Einkerbung" des Gebietes).

### **F19.23: Optimierte Trassenpflege**

Entlang des Waldsaums befindet sich eine Freileitungstrasse. Neuntöter und andere Arten der Halboffenlandschaftsgilde profitieren von einer optimierten Pflege der Trasse, die eine Lebensraum-zerschneidende Wirkung für die vorkommenden Arten aufweist.

Bei der Pflege der Trassen sollte ein Kahlschlag so weit wie möglich vermieden werden. Einzelbaumentnahmen und kleinflächige, abschnittswise Bestandsverjüngungen bieten eine schonende Pflege und sorgen für eine durchmischte Baumarten- und Altersstruktur. Es können strukturreiche halboffene Übergangsbereiche entwickelt werden. Eine regelmäßige Pflege auf mehreren Teilflächen und in kürzeren Zeitabständen kann gravierende und plötzliche Veränderungen wie durch einen Kahlschlag verhindern. Gleichzeitig können hierdurch die Biodiversität und Habitatfunktionen aufrechterhalten und gefördert werden.



Abbildung 13: Die sich durch den östlichen Bereich des Vogelschutzgebiets ziehende Trasse.

## **E Sonstige freiwillige Maßnahmen**

Die um das Schutzgebiet herum liegenden strukturreichen Offenlandbereiche und Grünlandflächen sind als Brut- und Nahrungshabitate für die zu schützenden Arten gemäß Verordnung, aber vor allem für die Arten der Halboffenlandschaftsgilde von großer Bedeutung. So profitiert der Neuntöter von den größeren Gebüschkomplexen und Waldsäumen mit angrenzenden Grünland- und Staudensäumen ebenso wie von den angrenzenden insektenreichen Wiesen und Brachen.

Eine extensive Bewirtschaftung der im und hauptsächlich um das Gebiet liegenden Grünlandflächen gemäß den üblichen Vorgaben der saarländischen Schutzgebietsverordnungen für Magere Flachland-Mähwiesen und Nasswiesen (**F1A und F1.2h**) trägt nicht nur zum Erhalt, sondern auch zur Entwicklung und Verbesserung der Lebensräume und Nahrungshabitate für den Neuntöter (hier auch Turteltaube und Wendehals) bei und wirkt sich ebenfalls positiv auf den Biotopverbund aus (siehe auch Kapitel 8). Insbesondere die Beachtung der Mahdvorgaben und schonend durchgeführte Beweidungen tragen zur Erhöhung des Insektenreichtums und so zu einem attraktiveren Lebensraum für die vorkommenden Arten bei.

### **F1A: Extensive Grünlandnutzung\***

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesen Salbei ( <i>Salvia pratensis</i> )	zur Hälfte
Futter-Esparsette ( <i>Onobrychis viciifolia</i> )	zur Hälfte
Kleiner Klappertopf ( <i>Rhinanthus minor</i> )	zur Hälfte
Schwarze Teufelskralle ( <i>Phyteuma nigrum</i> )	zur Hälfte
Knaul-Gras ( <i>Dactylis glomerata</i> )	zu einem Drittel
Wiesen-Pippau ( <i>Crepis biennis</i> )	zu einem Drittel
- keine Düngung oder Kalkung, Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT

- Keine Anpflanzungen mit Obstbäumen
- Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Beweidung siehe unten unter „Vorgaben der Verordnung zur Beweidung“

\* Hier ist anzumerken, dass in den üblichen Vorgaben der saarländischen Schutzgebietsverordnungen zu der Maßnahme F1A eine Behebung von Wildschäden sowie Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung der Schäden unter Einhaltung der in der VO genannten Rahmenbedingungen möglich sind. In diesem Falle wird empfohlen, Wildschäden auf den Wiesen zu belassen, auf eine mechanische Bearbeitung und Einsaat zu verzichten, da Wildschäden für die Zielsetzung der Halboffenlandschaftsarten sogar förderlich sein können und auch das Zulassen von Selbstbegrünung anstatt des Einbringens von herkunftsgesichertem Saatgut naturschutzfachlich präferiert wird.

Hinweise zur Umsetzung innerhalb des Gebietes:

Ggf. GAK-/AUKM-förderfähig

Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme F1A außerhalb von Schutzgebieten:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:  
ggf. AUKM-Förderung, mit entsprechenden Mindestanforderungen, ggf. auch GAK-Förderung bzw. künftige Förderoptionen (z.B. GAK)
- b) Zuständigkeit:
  - b1) Zuständigkeit für Förderung Referat D/2 des MUV (GAK), Referat A/5 des MUV (AUKM)
  - b2) Zuständigkeit für Kontrolle: Fachliche Kontrolle/Kartierung: Referat D/2 des MUV

**F1.2h: Extensive Grünlandnutzung von Nasswiesen**

- Ein- bis zweischürige Mahd
- Mahd ab 01. Juli
- Keine Düngung

Auch die Maßnahme **F19.24** mit der Zielsetzung des Orpheuspöters ist als positiv für den Neuntöter zu erwähnen. Die freiwillige Maßnahme gibt Mahd bzw. Mulchen von Nassbrachen im Gebiet in einem 3-5 jährigen Rhythmus mit Austrag des Schnitt- bzw. Mulchgutes vor. Durch die Pflege wird eine dauerhafte Verbuschung verhindert und Struktureichtum ebenso wie Biodiversität gefördert, wovon auch der Neuntöter profitiert.

Hinweise zur Umsetzung:

Ggf. GAK-/AUKM-förderfähig

### **7.3.5 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet**

Erhaltung bestehender Lebensräume der Turteltaube

- von naturnahen und vielstufigen Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit Blößen, Lichtungen und Schneisen sowie von gestuften Waldrändern (insbesondere in Wärmelagen)
- struktureicher Gehölz-Offenlandkomplexe aus extensiv genutzten, offenen und halboffenen Lebensräumen
- von Auwäldern mit lockerem Gebüsch- und Baumbestand
- störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung von geeigneten Rasthabitaten, zum Beispiel abgeernteten oder frisch bestellten Äckern.

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

## **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Turteltaube) im Gebiet**

Priorisierungsstufe im Gebiet: mittel  
Gesamterhaltungszustand im Gebiet: B

Die Turteltaube ist im Vogelschutzgebiet ein regelmäßiger Brutvogel, der jedoch nur in geringer, schwankender Anzahl auftritt. Der **Bestand** ist als gebiets- und naturraumtypisch einzustufen; auch im übrigen Naturraum tritt die Art nur vereinzelt sowie zumeist mit kleineren Vorkommen (mitunter auch nicht alljährlich) auf. Trotz des geringen Bestandes wird der **Zustand** der Population daher als günstig (B) bewertet (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Innerhalb des Vogelschutzgebietes bestehen insbesondere im östlichen Teil günstige Lebensraumbedingungen für die Turteltaube. Hier wechseln kleinräumig unterschiedlich strukturierte Gehölzbestände (als Brutplatz) mit angrenzenden Offenlandflächen (als Nahrungshabitat) ab. Aufgrund des hohen Grenzlinienanteils zwischen unterschiedlichen Waldbeständen sowie größeren Gebüschkomplexen existieren zahlreiche Saumbereiche, die neben höheren Bäumen zugleich auch dichtere Gebüschstrukturen bzw. Unterwuchs in besonnter Exposition aufweisen. Im westlichen Teil des Vogelschutzgebietes bestehen dagegen vorübergehend „einheitlichere“ Waldbestände; diese gehen entweder in weitere, unmittelbar angrenzende Waldflächen über, so dass hier geeignete Saumstrukturen weitgehend fehlen, oder aber weisen eine ungünstige Exposition auf (etwa entlang des nördlichen Waldrandes). Die **Habitatqualität** wird für das Vogelschutzgebiet insgesamt jedoch als „günstig“ (B) bewertet (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Innerhalb des Vogelschutzgebietes lassen sich derzeit keine erheblichen **Beeinträchtigungen oder Gefährdungen** für das Vorkommen der Turteltaube ableiten. Die im mittleren Abschnitt vorhandenen Nadelholzbestände wurden in den vergangenen Jahren durch forstliche Maßnahmen bzw. Kalamitäten teilweise bereits aufgelichtet, so dass sich hier die Lebensraumbedingungen für die Turteltaube verbessert haben; nur in einigen Waldabschnitten wird durch die forstliche Nutzung die Entwicklung von breiten, gestuften Waldsäumen, verhindert. Beeinträchtigungen auf die Art durch Freizeitnutzung sind aus dem Vogelschutzgebiet ebenfalls nicht zu verzeichnen. Für das Kriterium wird insgesamt ein mittlerer Wert zugrunde gelegt (B).

Der Gesamterhaltungszustand wird entsprechend der Hauptkriterien als günstig (B) eingeschätzt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Durch die Vorgaben der Verordnung ist der Erhalt der Turteltaube im Gebiet grundsätzlich gesichert. Die Art der Halboffenlandschaftsgilde hat eine mittlere Priorität im Gebiet. Verschlechterungen sind aktuell nicht erkennbar. Weitergehende Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung sind daher nicht notwendig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Turteltaube angestrebt. Verbesserungs- und Entwicklungspotentiale können, müssen aber nicht ausgeschöpft werden.

### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt der Turteltaube ist über die allgemeinen Vorgaben der Verordnung gewährleistet. Grundsätzlich gilt für alle Vogelarten gemäß Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung die Maßnahme **P20avi** (siehe hierzu unter anderem beim Uhu).

Weitere spezielle Pflichtmaßnahmen sind zum Erhalt der Art aktuell nicht nötig.

### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Die grundsätzlich wünschenswerte Verbesserung der Lebensräume für die Turteltaube wird in anderen Gebieten des Saarlandes mit hoher oder sehr hoher Priorität für die Art realisiert. Grundsätzlich profitiert die Turteltaube hier aber sowieso durch die für die anderen Arten vorgegebenen Maßnahmen, die auch den Lebensraum der Turteltaube attraktiver gestalten (siehe z.B. Maßnahmen beim Neuntöter).

### 7.3.6 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet

Erhaltung bestehender Lebensräume des Kuckucks

- Erhalt und Entwicklung von strukturreichen, halboffenen Landschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen.
- Erhalt von strukturreichen Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Waldrändern, lichten Laubwäldern mit nährstoffarmen Saumstrukturen.

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitats durch z.B. Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Kuckuck) im Gebiet

Priorisierungsstufe im Gebiet: Mittel  
Gesamterhaltungszustand im Gebiet: B

Aufgrund der über mehrere Jahre konstanten Besiedlung ist der Zustand der **Kuckuck-Population** im Vogelschutzgebiet trotz der geringen Anzahl als günstig (B) einzuschätzen. Die Art tritt in Waldgebieten natürlicherweise nur in geringen „Dichten“ auf, mit einem Revier erreicht die Art die spezifische Habitatgrenze innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Im Vogelschutzgebiet bestehen insgesamt günstige Lebensraumbedingungen für den Kuckuck. Naturnahe Laubwaldbestände wechseln mit größeren Gebüschkomplexen sowie Waldsäumen ab, die einen teils hohen Bestand an bevorzugten Wirtsvogelarten aufweisen. Strukturreiche, besonnte Waldsäume, Gebüschkomplexe und Brachflächen sind zugleich Lebensraum der von den Altvögeln bevorzugten Insekten (größere Schmetterlingsraupen). Die **Habitatqualität** für das gesamte Vogelschutzgebiet wird daher als „günstig“ (B) bewertet (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Innerhalb des Vogelschutzgebietes lassen sich derzeit keine erheblichen **Beeinträchtigungen oder Gefährdungen** für das Vorkommen des Kuckucks ableiten. Dichte, kleinvogelarme Nadelholzbestände sind nur kleinflächig vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Art oder deren Wirtsvögel lassen sich durch

die Freizeitnutzung o. ä. derzeit nicht ableiten. Für das Kriterium wird insgesamt ein mittlerer Wert zugrunde gelegt (B).

Der Gesamterhaltungszustand wird entsprechend der Hauptkriterien als **günstig (B)** eingeschätzt (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Durch die Vorgaben der Verordnung ist der Erhalt des Kuckucks im Gebiet grundsätzlich gesichert. Die Art der Halboffenlandschaftsgilde hat eine **mittlere Priorität** im Gebiet. Verschlechterungen sind aktuell nicht erkennbar. Weitergehende Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung sind daher nicht notwendig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den Kuckuck angestrebt. Verbesserungs- und Entwicklungspotentiale können, müssen aber nicht ausgeschöpft werden.

### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt des Kuckucks ist über die allgemeinen Vorgaben der Verordnung gewährleistet. Grundsätzlich gilt für alle Vogelarten gemäß Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung die Maßnahme **P20avi** (siehe hierzu unter anderem beim Uhu).

Weitere spezielle Pflichtmaßnahmen sind zum Erhalt der Art aktuell nicht nötig.

### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Derzeit sind keine weiteren freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen für den Kuckuck vorgesehen. Die grundsätzlich wünschenswerte Verbesserung der Lebensräume wird in anderen Gebieten des Saarlandes mit hoher oder sehr hoher Priorität für die Art realisiert. Grundsätzlich profitiert der Kuckuck hier aber sowieso durch die für die anderen Arten vorgegebenen Maßnahmen, die auch den Lebensraum des Kuckucks attraktivieren (siehe z.B. **F4Biodiv** und die **Habitat-aufwertenden Maßnahmen beim Neuntöter**).

### 7.3.7 Wendehals (*Jynx torquilla*)

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Wendehalses

- Erhalt lichter Wälder und Waldsäume an wärmebegünstigten Standorten mit zahlreichen Höhlenbäumen, Schneisen und Lichtungen
- Erhalt von Streuobstwiesen
- Erhalt trockener Blößen, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten Höhlenbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhalt großflächiger Magerrasenflächen
- Erhalt einer Grünlandbewirtschaftung, die die Entwicklung Individuen reicher Ameisen-Populationen als Nahrung gewährleistet, sowie
- Erhalt von störungsarmer Brut- und Nahrungshabitat.
- Erhalt von geeigneten Rasthabitaten

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Wendehals) im Gebiet**

Priorisierungsstufe im Gebiet: Gering  
Gesamterhaltungszustand im Gebiet: B

Da zuletzt auch im Umfeld des Gebietes keine Nachweise des Wendehalses verzeichnet werden konnten, ist mittlerweile davon auszugehen, dass die Brutvorkommen des Wendehalses im mittleren Saarland erloschen sind und sich der saarländische Bestand auf das nördliche Saarland beschränkt (C. Braunberger, mündliche Mitteilung, 2020).

### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Wendehals scheint aktuell nicht mehr im Gebiet vorhanden zu sein. Sollte sich das Brutvorkommen im mittleren Saarland wieder aufbauen, wäre der Erhalt des Wendehalses jedoch über die allgemeinen Vorgaben der Verordnung gewährleistet. Grundsätzlich gilt für alle Vogelarten gemäß Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung die Maßnahme **P20avi** (siehe hierzu unter anderem beim Uhu).

### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Derzeit sind keine expliziten freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von Lebensräumen für den Wendehals vorgesehen. Die grundsätzlich wünschenswerte Verbesserung der Lebensräume wird in den Vorkommens-Gebieten im Norden des Saarlandes mit hoher oder sehr hoher Priorität für die Art realisiert.

### **E Sonstige freiwillige Maßnahmen**

Es sind aktuell keine expliziten Maßnahmen für den Wendehals vorgesehen. Grundsätzlich profitiert der Wendehals hier allerdings durch die für die anderen Arten vorgegebenen Maßnahmen, die auch eine Verbesserung seines Lebensraums herbeiführen und ein potentiell mögliche Wiederansiedlung begünstigen. Die mageren Wiesen und lückigen Brachen um den Steinbruch am Klapperberg weisen als frühere Nahrungshabitate beispielsweise einen hohen Anteil an Bodenameisen auf. So führen die außerhalb des Gebietes vorgeschlagenen Maßnahmen **F1A** und **F1.2h** zu einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, die die Entwicklung Individuenreicher Ameisenpopulationen als Nahrung gewährleistet und auch andere Maßnahmen für die Arten der Komplex- und Halboffenlandschaftsgilden wirken sich positiv auf die Lebensräume des Wendehalses im und ums Gebiet herum aus (siehe z.B. **F4Biodiv** und die **Habitat-aufwertenden Maßnahmen beim Neuntöter und Orpheusspötter**).

### **7.3.8 Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)**

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Orpheusspötter

- Erhalt von artenreichen, mehrjährigen Brachen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitats durch z.B. Pflege verbuschter Brachen

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Orpheusspötter) im Gebiet**

Priorisierungsstufe im Gebiet: Mittel  
Gesamterhaltungszustand im Gebiet: B

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt des Orpheusspötters ist über die allgemeinen Vorgaben der Verordnung gewährleistet. Grundsätzlich gilt für alle Vogelarten gemäß Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung die Maßnahme **P20avi** (siehe hierzu unter anderem beim Uhu).

Weitere spezielle Pflichtmaßnahmen sind zum Erhalt der Art aktuell nicht nötig.

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

##### **F19.24: Mähen der Flächen in einem 3-5 jährigen Rhythmus mit Austrag von Schnittgut; kleine Teilbereiche stehen lassen**

Die als Nahrungshabitats wichtigen Nassbrachen im Gebiet sollen in einem 3-5 jährigen Rhythmus gemäht werden, um die dauerhafte Verbuschung zu verhindern und Struktureichtum und Biodiversität zu fördern. Kleine Teilbereiche können stehen gelassen werden. Das Schnittgut muss von den Flächen entfernt werden. Nicht nur der Orpheusspötter, sondern auch andere Arten der Komplex- und Halboffenlandschaftsgilden profitieren von den lückigen Brachen.

Hinweise zur Umsetzung: Ggf. GAK-/AUKM-förderfähig

## **8 Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für die sonstigen Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes**

Neben den wertbestimmenden Vogelarten sind aus dem Natura 2000-Gebiet weitere Vorkommen wertgebender Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie sowie Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten mit besonderer biogeographischer Verantwortung des Saarlands bzw. Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes belegt (Tab.4, übernommen aus Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Auch die im Gebiet vorkommenden FFH-LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sollen nicht unerwähnt bleiben, auch wenn sie in einem reinen Vogelschutzgebiet nicht maßgeblich sind (siehe Kapitel 8.3).

**Tabelle 4:** Übersicht der Vorkommen von sonstigen wertgebenden Arten im Natura 2000-Gebiet. Übernommen aus Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013.

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Natura 2000	Rote Liste SL	Rote Liste D	Vorkommen innerhalb des Schutzgebiets
<b>Amphibia</b>		<b>Amphibien</b>				
1191	<i>Alytes obstreticans</i>	Geburtshelferkröte	FFH IV	3	3	Steinbruch
<b>Reptilia</b>		<b>Reptilien</b>				
1261	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	FFH IV	3	V	Waldsäume, Offenland
<b>Bryophyta</b>		<b>Moose</b>				
	<i>Campylopus subulatus</i>	Pfriemen-Krummstielmoos		*	3	Kuhnenwald (Steinbruchgelände)
	<i>Philonotis arnellii</i>	Arnell's Quellmoos		D	D	Kuhnenwald (Steinbruchgelände)
	<i>Weissia brachycarpa</i>	Kleinmündiges Perlmoos		3	V	Kuhnenwald (Steinbruchgelände)
<b>Pteridophyta &amp; Spermatophhyta</b>		<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>				
	<i>Polystichum lonchitis</i>	Lanzen-Schildfarn		1	*	Kuhnenwald (Abgrabung / Pinge)
<b>Odonata</b>		<b>Libellen</b>				
	<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer		V	*	Kleingewässer im Steinbruch
	<i>Lestes dryas</i>	Glänzende Binsenjungfer		3	3	Kleingewässer im Steinbruch
	<i>Orthetrum brunneum</i>	Südlicher Blaupfeil		V	3	Kleingewässer im Steinbruch
	<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle		3	*	Kleingewässer im Steinbruch
Gefährdungskategorien der Roten Liste:	0	ausgestorben oder verschollen				
	1	vom Aussterben bedroht				
	2	stark gefährdet				
	3	gefährdet				
	4	potenziell gefährdet				
	V	Vorwarnliste				
	G	Gefährdung anzunehmen				
	D	Datenlage unzureichend				
	*	ungefährdet				
Natura 2000:	FFH	geschützte Art nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II oder IV)				
Quellen:	CASPARI et al. (2008), FLOTTMANN et al. (2008), KÜHNEL et al. (2009), SCHNEIDER et al. (2008), TROCKUR & DIDION (2008)					

## 8.1 Anhang IV-Arten

### Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Die Geburtshelferkröte gilt als eine charakteristische Art der Mittelgebirgslandschaften. Das Spektrum der genutzten Laichplätze ist vielseitig: bevorzugt werden ausdauernde und selten austrocknende Kleingewässer und Tümpel. Staugewässer und bachwassergespeiste Teiche werden ebenfalls häufig angenommen, regelmäßig austrocknende Gewässer oder stärker strömende Bäche dagegen gemieden (Schlüpmann 2009, Eislöffel 2003). Reproduktionsnachweise liegen selbst aus (nicht zu intensiv bewirtschafteten) Fischteichen vor (u. a. Günther 1996, Eislöffel 2003, Laufer et al. 2007). Entscheidende Habitatmerkmale sind zumindest teilweise vegetationsarme und steinige Böden, Felsen oder Mauern mit spalten- und hohlraumreichen Strukturen als Tagesverstecke; in steinarmen Böden werden gerne Kleinsäugerbauten genutzt. In Wäldern sind die Vorkommen meist auf Wegböschungen und Lichtungen in Verbindung mit Bachstauen, Bombentrichtern oder wassergefüllten Wagenspuren begrenzt. Dabei ist die Geburtshelferkröte durchaus in der Lage, größere geschlossene Waldgebiete entlang von offenen Strukturen zu überwinden (Günther 1996, Bitz et al. 1996) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Die rufenden Tiere der Geburtshelferkröte konzentrieren sich in der Regel unmittelbar um den Laichplatz, maximal 50-150m entfernt (Schlüpmann 2009). Die Kolonien sind in der Regel individuenarm und bestehen meist aus wenigen bis wenige Dutzend Tieren. Nur einzelne Vorkommen in optimalen Lebensräumen erreichen Individuenzahlen von mehr als 100 Tieren (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Im Saarland ist die Geburtshelferkröte vor allem an Sekundärstandorten wie Halden, Gruben und Steinbrüchen im mittleren und nördlichen Saarland anzutreffen, vielfach jedoch nur mit kleinen Populationen. Individuenreichere Vorkommen finden sich an einigen Halden und Absinkweihern am Rande des Saarkohlenwaldes. In der westlichen Landeshälfte existieren dagegen nur wenige, zumeist isolierte Teilpopulationen. Die Vorkommen finden sich meist in den niedrigen Mittelgebirgslagen zwischen 250 und 350 m ü.NN (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung.2013).

Die Geburtshelferkröte besiedelt ein Kleingewässer im nördlichen Steinbruchkessel mit einer kleinen Population. Am Gewässer bzw. im direkten Umfeld gelangen sowohl Nachweise von rufenden Alttieren (max. 3 Rufer gleichzeitig) als auch Reproduktionsnachweise durch den Fund von Kaulquappen. Die um das Gewässer vorhandenen Grollhaufen bzw. Steine bieten der Art ideale, gewässernahe Verstecke und Rufplätze. Durch die Anlage eines Erdwalles am Eingang des Steinbruchkessels

wird der Wasserstand des Kleingewässers etwas angehoben; dennoch gelingt nicht in jedem Jahr eine erfolgreiche Reproduktion, da das Kleingewässer in manchen Jahren bereits im Juni austrocknet. Zudem haben sich die Habitatbedingungen durch den dichten Bewuchs mit Binsen und Rohrkolben sowie durch aufkommende Pioniergehölze in den Randbereichen (v. a. durch Birkensukzession) verschlechtert; derzeit bestehen nur noch sehr kleinflächig offene Wasserflächen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Um die Bedingungen für die Anhang IV-Art zu verbessern, werden zwei freiwillige funktionsfördernde- und Habitat-aufwertende Maßnahmen vorgeschlagen.

### **BF9.31: Verbesserung der Wasserführung (z.B. partielles Vertiefen,...)**

Das Habitat der Geburtshelferkröte im großen Steinbruch des Gebietes kann durch die Verbesserung der Wasserführung enorm aufgewertet werden. Partielle Vertiefungen in zwei Gewässerbereichen und das schonende Entfernen der dortigen Gehölzen, insbesondere der Weiden (siehe dazu auch beim Uhu), hätten einen großen Effekt auf die Attraktivität des Habitates für die Art. Zudem würde hierdurch ein Korridor zum Steinbruch außerhalb des Gebietes geschaffen werden, wo die Geburtshelferkröte ebenfalls vorkommt.

#### Hinweise zur Umsetzung:

Die Ausführung dieser Behörden-assoziierte richtet sich an die Stadt Lebach als Flächeneigentümer. Die Ausführung der Pflegemaßnahme kann aber auch durch andere erfolgen. Die Umsetzung ist mit Referat D/1 des MUV abzusprechen (möglicherweise ist je nach weiterer Entwicklung des vorhandenen Habitats eine Ausnahmegenehmigung von Nöten).

### **F9.30: Naturnahe Umgestaltung von Gewässern**

Im Gebiet befindet sich eine private Teichanlage, die als Habitat und Trittsteinbiotop des Kammmolches, aber auch der Geburtshelferkröte dienen kann. Siehe für weitere Informationen hierzu beim Kammmolch.

#### Hinweise zur Umsetzung:

Ggf. GAK -förderfähig

### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum: Grassäume, Heide- und Brachflächen, Magerwiesen, Abgrabungsflächen, Aufschlüsse, Ruderalfluren an Böschungen und Dämme aller Art oder sonnige Gehölzränder werden genauso besiedelt wie Ränder von Feuchtwiesen oder Niedermooren. Weiterhin werden Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. Bei entsprechender Gestaltung als Trocken- bis Halbtrockenrasen werden selbst Böschungen von Autobahnen besiedelt (Blab & Vogel 2002). Die grabbare Tiefe des Bodens (möglichst mehr als 50 cm) sowie die Vegetationsstruktur und Höhe gelten dabei als Schlüsselfaktoren für ein Vorkommen der Art, weniger hingegen Exposition und Neigung (Blanke 2004). Wichtig ist bei allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Die Zauneidechse ist tagaktiv und relativ ortstreu. Das Mindestareal ausgewachsener Weibchen beträgt nach Blab et al. (1991) - je nach Struktur der Habitate - durchschnittlich rund 110 m<sup>2</sup>, mindestens jedoch 40 m<sup>2</sup>. Stabile Zauneidechsenpopulationen benötigen auch in strukturell gut ausgestatteten Biotopen eine Mindestfläche von 1 ha (Glant in Bitz et al. 1996) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Während die Art in optimalen, flächigen Habitaten mit nur geringen Aktionsräumen meist sehr standorttreu ist, werden die Lebensräume in suboptimalen Gebieten durchaus öfters gewechselt. So gibt Klewen (1988) für markierte Tiere an Bahndämmen im Ruhrgebiet jährliche Aktionsverlagerungen von über 1 km an (in einem Fall bis 4 km) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Im Saarland ist die Zauneidechse mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete noch landesweit verbreitet, wenn auch mit Schwerpunkten in entsprechenden Habitaten in den klimatisch begünstigten Landesteilen (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

Von der Zauneidechse gelangen im Jahr 2011 Einzelfunde an zwei verschiedenen Stellen des Untersuchungsgebietes, jeweils im Bereich von ruderalen Säumen im Übergang zu angrenzenden Wiesen bzw. sandigen Äckern. Die Fundorte sind sowohl durch trockene wie auch frische bis wechselfeuchte Standortbedingungen gekennzeichnet. Die zufälligen Funde am nördlichen sowie südlichen Rand des Schutzgebietes lassen eine noch weitere Verbreitung der Art an geeigneten Standorten erwarten, so bestehen potenzielle Habitatstrukturen etwa im Bereich von Waldsäumen bzw. in den Säumen von mageren Wiesen und Gebüsch (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

### **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Der Kammolch besiedelt Kleingewässer, Weiher und Teiche mit einer reichen Unterwasservegetation. Er bevorzugt dauerhaft wasserführende Gewässer in und an größeren, reich gegliederten Feuchtgrünlandbeständen mit Hecken und Feldgehölzen. Auch in lichten Wäldern, z.B. in wasserführenden Mardellen, oder in nur zeitweise wasserführenden Tümpeln kann man ihn finden. Ein moderater Fischbestand wird ertragen, jedoch ist dann eine optimale Struktur des Gewässers unabdingbar. Diese Anhang II und IV-Art wurde außerhalb des Gebietes, im direkt angrenzenden Steinbruchgewässer (Gihl GmbH) gefunden (Flottmann, 2008; pers. Mitteilung). Dort gibt es eine starke Beeinträchtigung durch Freizeitnutzung.

Um das regionale Vorkommen des Kammolches zu erhalten und zu unterstützen, wird die naturnahe Umgestaltung eines privaten Teiches vorgeschlagen.

### **F9.30: Naturnahe Umgestaltung von Gewässern**

Die Art würde durch eine naturnahe Umgestaltung des Gewässers und des umgebenden Grundstücks als Habitat und Trittsteinbiotop zum nächsten Vorkommen des Kammolches im Steinbruch außerhalb des Schutzgebietes profitieren. So würde es sich positiv auswirken, wenn der Bach in den Nebenschluss gelegt, ggf. entschlammt/wiederhergestellt würde sowie die derzeit starke Beschattung durch die umgebenden Bäume (vor allem Fichten) durch Auflichtung dieser minimiert würde. Eine extensive fischereiliche Nutzung oder gar ein Nutzungsverzicht würden sich ebenfalls positiv auswirken. So könnte das naturnahe Gewässer zum FFH-Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition) entwickelt werden, welcher sich besonders als Kammolch-Gewässer eignet.

#### Hinweise zur Umsetzung:

Ggf. GAK -förderfähig



**Abbildung 14:** Eine naturnahe Umgestaltung des privaten Teiches und dessen Umgebung würden u.a. dem Kammolch zugute kommen und könnten zur Entwicklung des FFH- Lebensraumtyps 3150 führen. Derzeit befindet sich der äußerst Lemna-reiche Teich in keinem wertigen Zustand.

## 8.2 Weitere wertgebende Arten

Für das Natura 2000-Gebiet liegen eine Reihe weiterer Nachweise von bemerkenswerten bzw. gefährdeten Arten aus der Gruppe der Moose und der Farn- und Blütenpflanzen sowie der Libellen vor.

Aus dem Kuhnenwald existieren Fundnachweise verschiedener Moosarten, hierunter bemerkenswerte bzw. landes- und bundesweit gefährdete Arten wie das Kleinmündige Perlmoos (*Weissia brachycarpa*), das Pfriemen-Krummstielmoos (*Campylopus subulatus*) (im kleinen Steinbruch – Rechts- und Hochwert 2566610, 5480770) oder Arnells Quellmoos (*Philonotis arnellii*).

Von landesweiter Bedeutung ist das Vorkommen des Lanzen-Schildfarns (*Polystichum lonchitis*), dessen letztes saarländisches Vorkommen innerhalb des Schutzgebietes existiert: Es besteht südöstlich des eigentlichen Steinbruchgeländes an einer ehemaligen Aufschürfung nahe eines Waldweges (mündliche Mitteilung von S. Caspari, ZfB) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013). Auch der Dornige Schildfarn (*Polystichum aculeatum*) kommt laut S. Caspari (mündl. Mitteilung, 2019) im großen Steinbruch vor. Beide Arten sollten bei Freistellungsmaßnahmen im großen Steinbruch bedacht werden.

Die wechselfeuchte, teils dicht mit Binsen bewachsene Flachwasserzone im Bereich der Sohle des nördlichen Abbaukessels weist sehr günstige Voraussetzungen als Lebensraum für Libellen auf: aus dem Kleingewässer existieren sowohl Flug- als auch Reproduktionsnachweise von landesweit seltenen bzw. gefährdeten Libellenarten, wie etwa der Herbst-Mosaikjungfer *Aeshna mixta*, der Glänzenden Binsenjungfer *Lestes dryas*, dem Südlichen Blaupfeil *Orthetrum brunneum* oder der Schwarzen Heidelibelle *Sympetrum danae* (mdl. Mittl. B. Trockur). Die genannten Vorkommen stehen mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zusammenhang mit weiteren Libellennachweisen in den Gewässern des Steinbruches am Klapperberg südöstlich an das Schutzgebiet angrenzend. Je nach Jahreszeit und Entwicklungszyklus besitzen auch andere Vegetationsstrukturen des Schutzgebietes eine nicht unerhebliche Funktion als Lebensraum von Libellen, so etwa die Oberläufe von Saubach und Birkenböschbach sowie die angrenzenden Hochstaudenfluren (B. Trockur, mdl. Mittl) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

### 8.3 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Obwohl die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in einem reinen Vogelschutzgebiet nicht maßgeblich sind und daher keine verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen für diese abgeleitet werden, sollen diese nicht unerwähnt bleiben. So sind für das Grünland die Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT **6510**) zu benennen, welche im Osten und um das Gebiet gehäuft vorkommen. Auch der LRT **6430** – Feuchte Hochstaudenfluren kommt kleinflächig vor. Für die Wald-LRTs, die sich primär im westlichen Teil des Gebietes befinden, sind **9110** (Hainsimsen-Buchenwald), **9130** (Waldmeister-Buchenwald), **9180\*** (Schlucht- und Hangmischwälder) und **9160** (Eichen-Hainbuchenwald) sowie ein wenig **91E0\*** (Weichholzaunenwald) im Biotopkomplex zu erwähnen.

Für die im Schutzgut der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Vogelarten werden sowohl Habitat-erhaltende als auch Habitat-aufwertende Maßnahmen angebracht. Die mit der Zielrichtung Schutz der vorkommenden Vogelarten angestrebten Erhaltungsmaßnahmen sind in der Regel auch sinnvoll für den Erhalt der Lebensraumtypen als Arthabitate und bieten so einen positiven Mitnahmeeffekt. Dadurch ist der Erhalt der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gesichert, auch wenn für diese keine expliziten Erhaltungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Potentielle Gefährdungen der Lebensraumtypen und damit auch für die zu schützenden Vogelarten ergeben sich in diesem Gebiet vor allem für die Wald-Lebensraumtypen, insbesondere durch die Reduzierung des Mischwaldes und der Altbaumbestände durch Abholzungen sowie durch Fichtenaufforstungen (siehe auch Kapitel 7.2). Zudem macht die sommerliche Trockenheit den Beständen zu schaffen.



Abbildung 15: Auf dem Drohnenbild (2019) mit Blickrichtung Osten erkennt man große Bereiche mit Fichtenforst.

Zu den Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Habitate der wertgebenden Vogelarten, die sich auch positiv auf den Erhalt von den im und um das Gebiet vorkommenden FFH-LRT sowie auf die örtlichen Kernflächen im landesweiten Biotopverbund auswirken, können folgende Maßnahmen genannt werden:

### **Für die Wald-LRTs und -Arten:**

#### **F8.29 Umwandlung von Nadelholzbeständen an Gewässern in standortgerechte Bachuferwälder**

##### **und F4.4: Nutzungsaufgabe/Nutzungsverzicht**

Entlang des natürlichen Bachoberlaufes, der geschütztes Biotop ist, sollen zum Einen die Nadelholzbestände in standortgerechte Bachuferwälder umgewandelt werden und/oder auf die Nutzung verzichtet werden, um ruhigen, naturnahen Lebensraum für alle im Gebiet vorkommenden, wertgebenden und sonstigen Arten zu entwickeln.

#### **F4Biodiv: Waldbewirtschaftung gem. Biodiversitätsstrategie**

Siehe Anhang A

### **Für die Grünland-LRTs und –Arten:**

#### **F1A: Extensive Grünlandnutzung\***

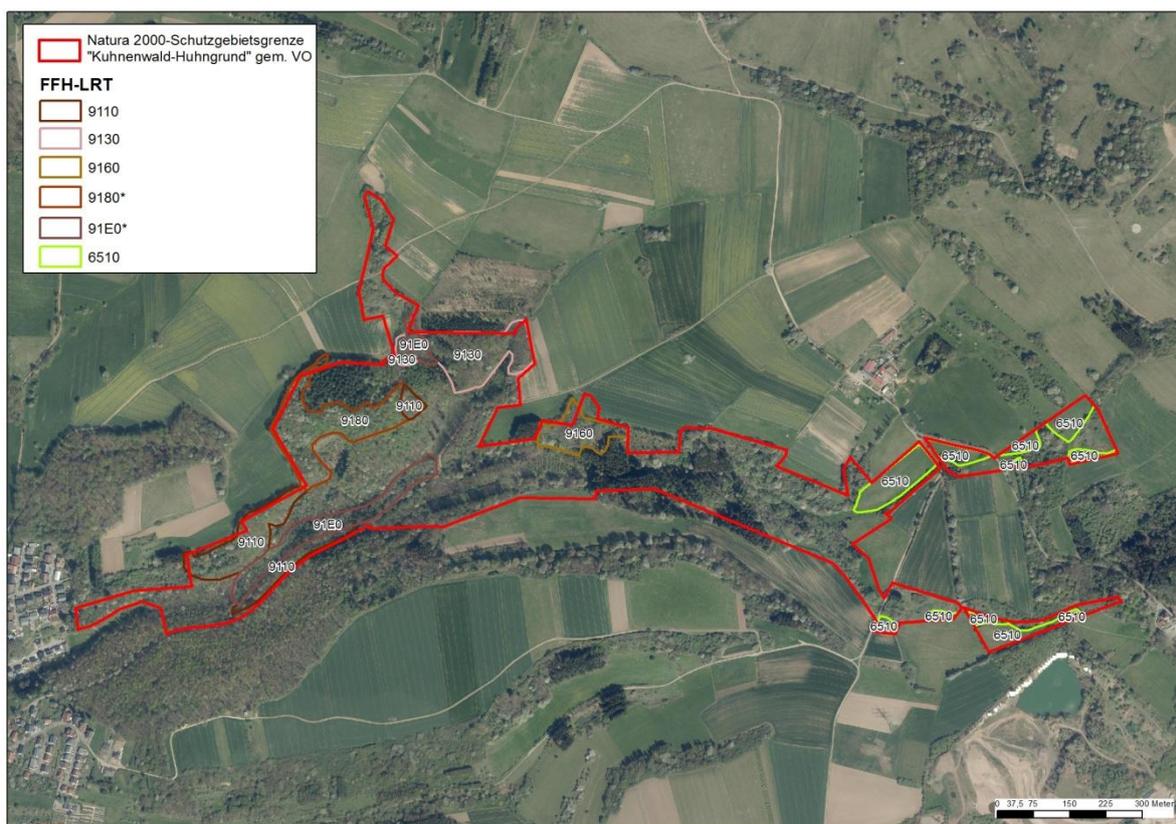
##### **F1.2h: Extensive Grünlandnutzung von Nasswiesen**

Die Habitat-aufwertenden Maßnahmen für die Arten der Halboffenlandschaftsgilde auf den Grünlandflächen innerhalb wie außerhalb des Vogelschutzgebietes werten die Habitatflächen nicht nur für die Vogelarten auf. Eine extensive Grünlandnutzung führt ebenfalls zum Erhalt der wertvollen Lebensraumtypen. Die um das Gebiet liegenden Flächen gehören zudem dem großflächigen Biotopverbund „Breitblättriges Knabenkraut nordöstlich Dillingen“ (*Dactylorhiza majalis subsp. majalis*) an (siehe auch Kapitel 2.3). Das Gebiet sowie die umgebenden wertvollen Grünlandflächen mit Vorkommen des Knabenkrauts bieten für diverse Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und fungieren als wichtiger Trittstein. Durch die Maßnahmen **F1A** und **F1.2h** und der damit freiwillig vorgegebenen extensiven Nutzung können diese Flächen nicht nur für die zu schützenden Vogelarten gemäß Schutzgebietsverordnung (siehe auch Kapitel 7.3.4), sondern auch in Hinblick auf die Wertigkeit für den Biotopverbund erhalten und optimiert werden.

Die seit 1988 unverändert geltende Vorgabe aus der der Schutzgebietsverordnung des ehemaligen NSG „Kuhnenwald-Huhngrund“ zum Verbot der Anwendung von

Pestiziden und organischem Flüssigdünger (einschließlich Gülle und Klärschlamm) gilt nur innerhalb des Vogelschutzgebietes. Hier wirkt sie sich aber positiv auf den Erhalt der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) als Grünlandhabitate für die zu schützenden Vogelarten aus und sorgt gleichermaßen für den langfristigen Erhalt dieses Lebensraumtyps.

**F1A\*** Erklärung, siehe s. 62



**Abbildung 16:** Übersicht über FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Die hier aufgezeigten Lebensraumtypen sind nicht maßgeblich für das Vogelschutzgebiet. Es leiten sich daher keine expliziten Erhaltungsmaßnahmen für diese ab.

## 9 Aktuelles Gebietsmanagement

Derzeit gibt es innerhalb des Schutzgebietes weder Bewirtschaftungsverträge noch Pflegeflächen. Auch weitere Management-relevante Vorgänge sind derzeit nicht vorhanden, weshalb das aktuelle Gebietsmanagement auf den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung und dem hiermit vorliegenden Managementplan beruht.

Die im Gebiet liegenden Grünlandflächen werden derzeit bewirtschaftet und können über ELER gefördert werden.

2005 und 2006 gab es Pflegemaßnahmen in den beiden Steinbrüchen. Saarforst hatte hier nach Beauftragung durch die UNB die Verbuschungen entfernt. 2011 wurden zudem im mittleren Gebietsteil Fichten am Bachlauf entfernt. Eine erneute Pflege des großen Steinbruches sollte wieder angestoßen werden (siehe BP19.19).

Die Waldbestände innerhalb des Vogelschutzgebietes unterliegen derzeit keinem gesonderten Gebietsmanagement. In den kommunalen Waldflächen, die den überwiegenden Teil des Bestandes einnehmen (insbesondere im Bereich des „Kuhnenwald“) erfolgt die Bewirtschaftung auf der Grundlage der NSG-Verordnung, durch eine plenterartige Nutzung im Bachbereich sowie die femelschlagartige Nutzung in den übrigen Waldbereichen. Zur Erhöhung des Totholzanteils werden umgestürzte Bäume entlang des Taleinschnittes des Saubachs weitestgehend im Bestand belassen, sofern hierbei keine übergeordneten Aspekte zu beachten sind (wie z. B. die Verkehrssicherungspflicht entlang des Waldweges; mdl. Mittl. Gemeinde Lebach) (Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung, 2013).

## **10 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen**

### **10.1 Nutzergespräch**

Am 25. September 2019 fand das Nutzergespräch zum Gebiet „Kuhnenwald Huhngrund“ im Wendalinushaus Lebach-Gresaubach statt. Es verlief ruhig und es wurden während des gesamten Nutzergesprächs keine nachhaltigen Kritikpunkte und Konflikte mit den naturschutzfachlichen Vorgaben benannt. Im Nachgang des Nutzergesprächs wurde in bilateralen Gesprächen von mehreren Personen Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgrund von Störungen durch Freizeitnutzung (z.B. Motocross, Feiern) in und um das Schutzgebiet herum an das Nutzergesprächsteam herangetragen. Zudem wurden grundsätzliche Verständnisfragen bzw. Fragen zu individuellen Fördermöglichkeiten gestellt und abschließend geklärt.

### **10.2 Nicht zu lösende Konflikte**

Es verbleiben nach dem Nutzergespräch keine ungelösten Konflikte.

## **11 Kosten und Förderung, (zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen und Erfolgskontrollen**

### Kosten und Förderung

Die im Gebiet anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung beziehen sich in der Hauptsache auf die Auszahlung von Fördermitteln. Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedenster Art. Da diese auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen sind und sich u.a. mit Beginn einer neuen Förderperiode ändern können, soll in diesem Kapitel nur ein Grundgerüst an derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert, aber die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier explizit ausgenommen.

#### a) Pflichtmaßnahmen

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen durch die naturschutzrechtlichen Auflagen in Schutzgebieten können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union für ihre genutzten Grünlandflächen beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Sie bezieht sich im Wesentlichen auf den Erhalt der Alt- und Totholzbäume, aber auch andere Einzelmaßnahmen sind abgedeckt.

Ob weitergehende Kosten auf den Landnutzer zukommen, ist im Rahmen der Managementplanung nicht im Detail abzusehen bzw. zu bearbeiten. Ein Großteil der Pflichtmaßnahmen besteht lediglich in Änderungen von Verhaltensweisen, bei denen keine Kosten anfallen bzw. diese nicht quantifizierbar sind.

#### b) Freiwillige Maßnahmen

In erster Linie kommt derzeit die Umsetzung Freiwilliger Maßnahmen über die Förderung mit EU- oder Bundesmitteln in Frage. Hier stehen Mittel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) bzw. Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zur Verfügung.

AUKM und GAK (Vertragsnaturschutz) haben identische Basissätze und eine ähnliche Top-Up-Förderungs-Architektur für zusätzliche Leistungen (Basissatz jeweils 208 Euro/ha, Top-Ups für weitergehende Auflagen mit 30 Euro/ha). Damit können in erster Linie Maßnahmen im Grünland abgedeckt werden.

Zur Umsetzung von Freiwilligen Maßnahmen können ansonsten auch andere Instrumente genutzt werden (insbesondere LIFE- oder sonstige Naturschutzprojekte, ...) oder Mittel bzw. Unterstützung von Dritten Anwendung finden. Dazu gehören auch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsplanungen.

Ob weitergehende Kosten auf den Landnutzer zukommen, ist im Rahmen der Managementplanung nicht zu bearbeiten. Anderweitige Kosten, die weder beim Landnutzer, noch zwingend beim Land anfallen bzw. von diesem übernommen werden, können in Einzelfällen entstehen. Sofern es möglich und sinnvoll ist, wird dies bei der konkreten Maßnahme in den Kapiteln 6 bis 8 erwähnt.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten.

Sind Maßnahmen notwendig oder wünschenswert, können aber nicht mit den zuvor genannten Instrumenten realisiert werden, besteht die Möglichkeit diese in das Landespflegeprogramm aufzunehmen oder müssen ggf. mit Landesmitteln umgesetzt werden. Auch können Kosten für den Wiederherstellungsvollzug entstehen.

Die Kosten können an dieser Stelle in der Regel nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Dadurch ergibt sich ein sehr ungünstiges Zeit-Nutzen-Verhältnis. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung der Maßnahmen wird daher verzichtet.

**Tabelle 5:** Übersicht zu derzeit potentiell möglichen Fördermöglichkeiten verschiedener Maßnahmentypen im Grünland.

Maßnahmen	Natura 2000- Ausgleichszahlung (ELER)	EBDG (AUKM)* (ELER)	GAK**
Pflichtmaßnahmen	X		
Freiwillige Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten		X	X
Freiwillige Maßnahmen außerhalb von Natura 2000-Gebieten		X	X

\*EBDG = „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ als Fördermaßnahme im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) als Instrument der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik

\*\*GAK = nationales Förderinstrument Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

### (Zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen

Alle Pflichtmaßnahmen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit bereits in Umsetzung realisiert und bedürfen keiner weiteren Konkretisierung zu Umsetzungszeiträumen oder Dringlichkeit. Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen sei grundsätzlich auf die Maßnahmenbeschreibung an sich und auf die „Hinweise zur Durchführung/Umsetzung“ verwiesen. Aus der in den Hinweisen angegebenen Dringlichkeit für die Umsetzung der Maßnahme (angegeben mit „gering, mittel oder hoch“) und den Angaben zu Durchführungsintervallen (mit den Kategorien „bei Bedarf/einmalig/regelmäßig“) sowie den (zeitlichen) Angaben in der Maßnahmenbeschreibung ergibt sich ein genaues Bild zur zeitlichen Umsetzung und Zielsetzung von Maßnahmen. Ein typisches Beispiel hierfür wäre eine Erst- und Folgepflege auf verschiedenen Grünlandtypen. So ergibt sich beispielsweise für eine Entbuschung mit anschließender regelmäßiger Mahd durch eine hohe Dringlichkeit/Notwendigkeit ein zeitnaher Durchführungsbeginn. Eine Erstpflege ist eine einmalige Maßnahme, während die Folgepflege einer regelmäßigen Durchführung bedarf, dessen Umsetzung wiederum im Namen der Maßnahme oder auch in der Maßnahmenbeschreibung genauer definiert wird (z.B. „ein-bis zweischürige Mahd im Jahr“ oder „alle 3-5 Jahre“).

Die Realisierbarkeit von Maßnahmen ist ebenfalls abhängig von diversen Faktoren. Nicht zuletzt hängt sie von den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers und dessen Einschätzung des Aufwandes sowie zur Betriebswirtschaftlichkeit durch potentielle Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab. Auch die Durchführung von Maßnahmen durch das Land, z.B. über Aufnahme in das Landespflegeprogramm bedarf einer Kosten-Nutzen-Analyse und hängt von den im landesweiten Kontext allgemein und gebietsspezifisch gesetzten Prioritäten ab, die ebenfalls nicht starr sind und sich durch das natürliche Hinzukommen oder Wegfallen anderer Flächen im gesamten Bundesland stets ändern können.

### Erfolgskontrollen

Grundsätzlich werden Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung im Saarland gezogen. So ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus angelegt. Im Grünland liegen somit maximal zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen auf der gesamten Landesfläche vor. Der Turnus ist angemessen und geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten. Eine dauerhafte oder regelmäßige und vollständige Bestands- und Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen und gibt es daher nicht. Erfolgskontrollen einzelner, spezieller Maßnahmen gibt es nur an den tatsächlich notwendigen Stellen. Auf diese Kontrollen wird dann jeweils explizit hingewiesen.

## 12 Zusammenfassung

Das im mittleren Saarland liegende Vogelschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ besteht als gleichnamiges Naturschutzgebiet mit fast identischen Gebietsabgrenzungen bereits seit 1988. Es umfasst Gebietsanteile der Stadt Lebach sowie der Gemeinde Schmelz und besteht primär aus Wald, der einer langanhaltenden forstlichen Nutzung unterliegt und durch den Saubach durchzogen wird. Neben den Altbaumreichen- und naturnahen, unterholzreichen Hochwaldbeständen aus Buchen und Eichen, prägt das im Osten des Gebietes und um dieses herum liegende strukturreiche, jahrelang extensiv genutzte Grünland die Gebietskulisse. Herzstück des Vogelschutzgebietes ist ein über 30 Jahre alter Melaphyr-Steinbruch, welcher wertvolle Habitate für diverse naturschutzrelevante Arten bereithält und Brutort des Uhus ist. Das Vogelschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ gehört zudem zu den Kernflächen im landesweiten Biotopverbund und besitzt regional eine wichtige Trittsteinfunktion für zahlreiche Arten. Zudem befinden sich im näheren Umfeld des Gebietes zwei FFH-Gebiete: Gebieten „Steinbach – Truppenübungsgelände“ und „Südlicher Klapperberg – Im Schachen“ (siehe auch Kapitel 2.3).

Innerhalb der Natura 2000-Gebietsabgrenzung wurden von Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung 60 Vogelarten, vorwiegend Brutvögel, aber auch regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen. Als Vogelschutzgebiet richten sich die Maßnahmen hauptsächlich an die im Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung genannten Vogelarten und sichern deren Erhalt durch Habitat-erhaltende und -aufwertende Maßnahmen. Zu benennen sind hier Uhu, Schwarzspecht und Neuntöter (Brutvogelarten nach Anhang I). Als Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 sind Kuckuck, Turteltaube, Wendehals und Orpheusspötter von Relevanz. Die meisten hier angeführten landschaftsgestalterischen Maßnahmen zeichnen sich durch eine vielfältige Zielrichtung aus und nutzen Mitnahmeeffekte auf mehreren Ebenen, also für zahlreiche Arten und Lebensräume. Hierdurch kann sowohl das gesamte Gebiet in seiner Funktion als Vogelschutzgebiet als auch die Kohärenz im Natura 2000-Netzwerk gesichert, aber auch die Funktion als Kernfläche im Biotopverbund gestärkt werden.

## 13 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): KOMPENDIUM DER VÖGEL DEUTSCHLANDS. NONPASSERIFORMES – NICHTSPERLINGSVÖGEL. AULA-VERLAG.
- BERICHTIGUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „KUHNEWALD-HUHNGRUND“ (N 6507-305) VOM 07. DEZEMBER 2015; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 14. Januar 2016.
- BEZZEL, E. (1985): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. NONPASSERIFORMES. WIESBADEN.
- BLUME, D. (1993): DIE BEDEUTUNG VON ALT- UND TOTHOLZ FÜR UNSERE SPECHTE, BEIH. VERÖFF. NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSPFLEGE BAD.-WÜRTT. 67, S. 157-162
- BLUME, D. (1996): SCHWARZSPECHT, GRAUSPECHT, GRÜNSPECHT – DRYOCOPUS MARTIUS, PICUS CANUS, PICUS VIRIDIS – 5. ÜBERARB. AUFLAGE, MAGDEBURG, HEIDELBERG.
- CASPARI, S., U. HESSLER, R. MUES, E. SAUER, C. SCHNEIDER, T. SCHNEIDER & P. WOLFF (2008): ROTE LISTE UND FLORENLISTE DER MOOSE (BRYOPHYTA) DES SAARLANDES. IN: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND DELATTINIA (HRSG.): ROTE LISTE GEFÄHRDETER PFLANZEN UND TIERE DES SAARLANDES, S. 121-160.
- DALBECK, L., BERGERHAUSEN, W. UND KRISCHER, O. (1998): TELEMETRIESTUDIE ZUR ORTS- UND PARTNERTREUE BEIM UHU (BUBO BUBO), VOGELWELT 119, S. 337-344.
- DALBECK, L. UND BREUER, W. (2002): SCHUTZGEBIETE NACH DER EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZRICHTLINIE FÜR DEN UHU (BUBO BUBO L.) - NATUR UND LANDSCHAFT 77 (12), S. 500–506, BONN.
- DÜRR, T. (2013): VOGELVERLUSTE AN WINDENERGIEANLAGEN IN DEUTSCHLAND. DATEN AUS DER ZENTRALEN FUNDORTKARTEI DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE IM LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG. STAND 7. OKTOBER 2013.
- ECORAT – UMWELTBERATUNG & FREILANDFORSCHUNG (2013): NATURA 2000-MANAGEMENTPLANUNG SAARLAND 2010 VOGELSCHUTZGEBIET 6507-305 „NSG KUHNEWALD-HUHNGRUND“
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): ROTE LISTE DER AMPHIBIEN UND REPTILIEN DES SAARLANDES (AMPHIBIA, REPTILIA). 3. FASSUNG AMPHIBIEN, 2. FASSUNG REPTILIEN. IN: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND DELATTINIA (HRSG.): ROTE LISTE GEFÄHRDETER PFLANZEN UND TIERE DES SAARLANDES, S. 307-328.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR UND HEIMAT IM SAARLAND - SAARLÄNDISCHES NATURSCHUTZGESETZ - (SNG) - VOM 5. APRIL 2006, (AMTSBL. I S. 726), ZULETZT GEÄNDERT AM 13. FEBRUAR 2019 (AMTSBL. I S. 324, 329)

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1998): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPAS. BAND 1-14. EBOOK-AUSGABE, AULA VERLAG, WIESBADEN.

JEDICKE, E. (2013): Fluch oder Segen? Was der Naturschutz von der Störungsökologie lernen kann, Vortrag bei der LVV des NABU LV Saarland am 12.10.2013.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER REPTILIEN (REPTILIA) DEUTSCHLANDS. IN: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE, PFLANZEN UND PILZE DEUTSCHLANDS. BAND 1: WIRBELTIERE. NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT HEFT 70: 259-288 (1), BONN – BAD GODESBERG. SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLZFELL.

LANG, E. & G. SIKORA (1981): BEOBACHTUNGEN ZUR BRUTBIOLOGIE DES SCHWARZSPECHTES (*DRYOCOPUS MARTIUS*), BEIH. VERÖFFENTL. NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSPFLEGE BAD.-WÜRTT. 20, S. 69-74.

MEBS, T. & SCHMIDT (2006): DIE GREIFVÖGEL EUROPAS, NORDAFRIKAS UND VORDERASIENS. BIOLOGIE, KENNZEICHEN, BESTÄNDE. KOSMOS-VERLAG, STUTTGART.

MICHAEL KNÖDLER, KLAUS RICHARZ, THOMAS WOLF, MATTHIAS KUPRIAN (2011): FREIZEITAKTIVITÄT GEOCACHING -GEFAHR FÜR UHU UND WANDERFALKE. DER FALKE 58:104-109.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre.

ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR E. V. (OBS) (1993-2011): ZUSAMMENSTELLUNG VON BEMERKENSWERTEN BEOBACHTUNGEN. OBS-INFO NR. 1-42, ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR, UNVERÖFF.

RICHARZ, K. & M. HORMANN (HRSG.) (1997): VÖGEL UND FREILEITUNGEN. VOGEL UND UMWELT 9, SONDERHEFT, 304 SEITEN.

RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): TASCHENBUCH FÜR VOGELSCHUTZ. AULA-VERLAG, WIESBADEN.

RICHARZ, K. & M. HORMANN (2002): DARSTELLUNG VOGELSCHUTZRELEVANTER GEBIETE UND DEREN KONFLIKTFELDER MIT EVENTUELLER WINDKRAFTNUTZUNG IM SAARLAND SOWIE EMPFEHLUNGEN VON VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN. UNVERÖFF. GUTACHTEN IM AUFTRAG DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT (MFU), SAARLAND, SAARBRÜCKEN.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20 v. 26.01.2010: 7-25.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (KODIFIZIERTE FASSUNG). Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20 v. 26.01.2010: 7-25.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103 v. 25.04.1979: 1-18.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHEN RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN VOM 21. MAI 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 v. 22.07.1992: 7-50.

ROTH, N., G. NICKLAUS & H. WEYERS (1990): DIE VÖGEL DES SAARLANDES - EINE ÜBERSICHT. HOMBURG.

SCHNEIDER, T., P. WOLFF, S. CASPARI, E. SAUER, F.-J. WEICHERDING, C. SCHNEIDER & P. GROß (2008): ROTE LISTE UND FLORENLISTE DER FRAN- UND BLÜTENPFLANZEN (PTERIDOPHYTA ET SPERMATOPHYTA) DES SAARLANDES. IN: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND DELATTINIA (HRSG.): ROTE LISTE GEFÄHRDETER PFLANZEN UND TIERE DES SAARLANDES, S. 23-120.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, A.; GEDEON, K.; SCHIKORE, S.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C./ (HRSG.) (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN UND DES DACHVERBANDES DEUTSCHER AVIFAUNISTEN. E.V. DDA VERLAG, 792 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 4. FASSUNG, 30.NOVEMBER 2007. BER. VOGELSCHUTZ 23: 23-81.

SUDFELDT, C., D. DOER, H. HÖTKER, C. MAYR, C. UNSALT, A. VON LINDEINER & H.-G. BAUER (2002): IMPORTANT BIRD AREAS (BEDEUTENDE VOGELSCHUTZGEBIETE) IN DEUTSCHLAND – ÜBERARBEITETE UND AKTUALISIERTE GESAMTLISTE (STAND: 01.07.2002). BER. VOGELSCHUTZ 38: 17-109.

SUDFELDT, C. R. DRÖSCHMEISTER, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, H. SCHÖPF & J. WAHL (2007): VÖGEL IN DEUTSCHLAND - 2007. DDA, BFN. LAG VSW, MÜNSTER.

TROCKUR, B. & A. DIDION (2008): ROTE LISTE UND FAUNENLISTE DER LIBELLEN (ODONATA) DES SAARLANDES. 3. FASSUNG. IN: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND DELATTINIA (HRSG.): ROTE LISTE GEFÄHRDETER PFLANZEN UND TIERE DES SAARLANDES, S. 485-498.

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „KUHNEWALD-HUHNGRUND“ VOM 2. MAI 1988 (AMTSBL. S. 441)

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „KUHNEWALD-HUHNGRUND“ (N 6507-305) VOM 04. NOVEMBER 2015; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 19. November 2015.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SAARLÄNDISCHEN JAGDGESETZES. Vom 05. November 2019; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 21. November 2019: 886-965.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS. ANHÄNGE A UND B.

VERORDNUNG (EG) NR. 834/2004 DER KOMMISSION VOM 28. APRIL 2004 ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS

## Internetquellen

<http://www.NABU-saar.de>

<http://www.ornitho.de>

<http://www.ornithologie-saarland.de>

## **14 Anhang A - Tabellen, Karten, Fotodokumentation**

**Karte 1: Biotopstrukturen**

**Karte 2: -**

**Karte 3: Maßnahmen**

**Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:**

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6507-305 Kuhnenwald-Huhngrund/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6507-305%20Kuhnenwald-Huhngrund/Struktur.html)

**Tabelle 1:** Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste) im Vogelschutzgebiet. Übernommen aus Erstentwurf des Managementplans von Ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013).

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Lebensraum	Status	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Natura 2000
<b>Habichtverwandte</b>	<b>Accipitridae</b>						
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	FBB	NG	V	V	§, §§	Anh. I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	FBB	NG	*	*	§, §§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	FBB	NG	*	*	§, §§	Anh. I
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	FBB	BV	*	*	§, §§	
<b>Falken</b>	<b>Falconidae</b>						
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	FG/FBB	NG	*	*	§, §§	
<b>Tauben</b>	<b>Columbidae</b>						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	FBB	BV	*	*	§	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	FBG	BV	3	3	§, §§	Art. 4 (2)
<b>Kuckucke</b>	<b>Cuculidae</b>						
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		BV	3	V	§	Art. 4 (2)
<b>Eulen</b>	<b>Strigidae</b>						
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	FG	BV	V	*	§, §§	Anh. I
<b>Segler</b>	<b>Apodidae</b>						
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	FG	NG	*	*	§	
<b>Spechte</b>	<b>Picidae</b>						
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BH	BV	1	2	§, §§	Art. 4 (2)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BH	BV	*	*	§, §§	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BH	NG/BV	*	*	§, §§	Anh. I
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BH	BV	*	*	§	
<b>Würger</b>	<b>Laniidae</b>						
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	FBG	BV	V	*	§	Anh. I
<b>Krähenverwandte</b>	<b>Corvidae</b>						
Elster	<i>Pica pica</i>	FBB	NG	*	*	§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	FBB	BV	*	*	§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	FG/BH	NG	*	*	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	FBB	BV	*	*	§	
<b>Meisen</b>	<b>Paridae</b>						
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BH	BV	*	*	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BH	BV	*	*	§	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BH	BV	*	*	§	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BH	BV	*	*	§	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BH	BV	*	*	§	
<b>Schwalben</b>	<b>Hirundinidae</b>						

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Lebensraum	Status	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Natura 2000
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	FG	NG	3	V	§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	FG	NG	V	V	§	
<b>Schwanzmeisen</b>	<b>Aegithalidae</b>						
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	FBB	BV	*	*	§	
<b>Laubsänger</b>	<b>Phylloscopidae</b>						
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BW	BV	*	*	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BW	BV	V	*	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BW	BV	*	*	§	
<b>Rohrsängerverwandte</b>	<b>Acrocephalidae</b>						
Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	FBG	BV	*	*	§	
<b>Grasmücken</b>	<b>Sylviidae</b>						
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	FBG	BV	*	*	§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	FBG	BV	*	*	§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	FBG	BV	*	*	§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	FBG	BV	*	*	§	
<b>Goldhähnchen</b>	<b>Regulidae</b>						
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	FBB	BV	*	*	§	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	FBB	BV	*	*	§	
<b>Kleiber</b>	<b>Sittidae</b>						
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BH	BV	*	*	§	
<b>Baumläufer</b>	<b>Certhiidae</b>						
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BH	BV	*	*	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BH	BV	*	*	§	
<b>Zaunkönige</b>	<b>Troglodytidae</b>						
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	FBG	BV	*	*	§	
<b>Stare</b>	<b>Sturnidae</b>						
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BH	BV	*	*	§	
<b>Drosseln</b>	<b>Turdidae</b>						
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	FBB	BV	*	*	§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	FBB	NG	*	*	§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	FBB/G	BV	*	*	§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	FBB	BV	*	*	§	
<b>Schnäpperverwandte</b>	<b>Muscicapidae</b>						
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BH	BV	*	*	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BW	BV	*	*	§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	FBG	BV	V	*	§	
<b>Braunellen</b>	<b>Prunellidae</b>						
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	FBG	BV	*	*	§	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Lebensraum	Status	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Natura 2000
<b>Sperlinge</b>	<b>Passeridae</b>						
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BH	BV	V	V	§	
<b>Stelzen</b>	<b>Motacillidae</b>						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	FG	BV	*	*	§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BO	BV	V	V	§	
<b>Finken</b>	<b>Fringillidae</b>						
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	FBB	BV	*	*	§	
Kernbeißer	<i>Coccothra. coccothraustes</i>	FBB	BV	*	*	§	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	FBB	BV	*	*	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	FBB	BV	*	*	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	FBB	BV	*	*	§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	FBB	BV	V	V	§	
<b>Ammernverwandte</b>	<b>Emberizidae</b>						
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BO	BV	*	*	§	
Status:	BV	Brutvogel/Brutrevier					
	NG	Nahrungsgast					
	DZ	Durchzügler					
	[ ]	Status unklar					
	e	ehemalig					
	s	selten (jährlich weniger als 5 Nachweise)					
Gefährdungskategorien der Roten Liste:	0	Bestand erloschen					
	1	vom Erlöschen bedroht					
	2	stark gefährdet					
	3	gefährdet					
	R	Arten mit geographischer Restriktion					
	V	Arten der Vorwarnliste					
	D	Datenlage unklar					
	Neoz.	Neozoen / Gefangenschaftsflüchtling					
	*	ungefährdet					
Schutzstatus:	§	besonders geschützte Art nach BNatSchG					
	§§	streng geschützte Art nach BNatSchG					
Natura 2000:	Anh. I	Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 1)					
	Art. 4 (2)	im Saarland brütende und nicht brütende Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie					
Quellen:	SÜDBECK et al. (2007), SÜBMILCH et al. (2008)						

## **Leitfaden Biodiversität im Wirtschaftswald - Kurzfassung**

Oberziel: Erhaltung und Optimierung intakter standort- und naturraumtypischer Waldökosysteme zur Förderung gefährdeter und seltener Arten und Lebensräume.

Das Ziel einer Biodiversitätsstrategie für den Wald muss daher darin bestehen, die Defizite unserer Wirtschaftswälder hinsichtlich der potentiellen natürlichen Biodiversität zu verringern.

### **Aspekt Waldentwicklungsphasen und Bestandsaufbau:**

- Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen, Erreichung erfordert Zeit und Geduld
- Ziele und Schwellenwerte: Ziel ist eine dauerwaldartige Nutzung, die den Buchenmischwald als Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen garantiert.
- Folgerungen für die Praxis

### **Aspekt Vorräte**

- Ziel- und Schwellenwerte: ein bewirtschafteter (Buchen) Wald, der den Anspruch der Naturnähe erfüllt, sollte einen durchschnittlichen Vorrat von mindestens 400 Vfm / ha aufweisen, also lediglich die Hälfte natürlicher Wälder. Mit diesem Mittelwert sind auch die je nach Standort unterschiedlichen Wuchspotentiale in Rechnung gestellt. Das bedeutet konkret, dass auf sehr ungünstigen Standorten auch Abweichungen nach unten mit dem Konzept in Einklang stehen.

### **Aspekt Heimische Mischbaumarten**

- Konkrete Schwellenwerte oder Prozentangaben für die Mischbaumarten können nicht angegeben werden. Es liegt im ökonomischen Interesse des Waldeigentümers für die Etablierung von Mischbaumarten im buchendominierten Wald zu sorgen.

### **Aspekt Nichtheimische Mischbaumarten**

- Ziel- und Schwellenwerte: Standortgerechte, nichtheimische Baumarten können einzel- bis horstweise (< 0,3 ha) eingebracht werden. Ihr Flächenanteil soll dabei 20% der Behandlungseinheit nicht überschreiten.
- In kartierten FFH-Lebensraumtypen bodensaurer Buchenwald (9110) und Waldmeisterbuchenwald (9130) ist der überarbeitete FSC-Standard anzuwenden: Falls der Flächenanteil von nichtheimischen Baumarten über 10 % liegt, ist er auf diesen Schwellenwert abzusenken. Liegt der Anteil unter 10 %, darf er nicht weiter ansteigen.

### **Aspekt: Nutzungsuntergrenzen für erntereife Bäume**

- Ziel- und Schwellenwerte: In der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes ist für die Rotbuche der Zieldurchmesser auf 65 cm definiert. Dieser Wert ist als Untergrenze zu verstehen.

### **Aspekt: Biotopbäume und Altbäume**

- Schlüsselstrukturen für die Biodiversität von Buchenwäldern
- Ziel- und Schwellenwerte: mindestens 5 Alt- und Biotopbäume je ha werden dem natürlichen Alterungs- und Zerfallsprozess überlassen. Stirbt einer dieser Bäume ab und wird zu Totholz wird durch die Auswahl eines neuen Baumes für Ersatz gesorgt.
- Leitfaden gibt Auswahlhilfen für die Auswahl geeigneter Bäume

### **Aspekt Totholz**

- Schlüsselstruktur für die biologische Vielfalt in Wäldern, Vielzahl von Mikrohabitaten
- Ziel- und Schwellenwerte: Im dauerwaldartig bewirtschafteten Wald mit im Durchschnitt 400 Vfm/ha lebender Biomasse werden kontinuierlich mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz für die Totholzlebensgemeinschaften belassen und bereitgestellt.

### **Aspekt Bodenschutz**

- Der Abstand der Rückegassen darf 40 m nicht unterschreiten.
- Bei der Planung des Gassensystems sollten terricole Strukturen (Moospolster seltener Arten, Blocküberlagerung, Wurzelteller, usw.) nach Möglichkeit umgangen werden.
- Bestimmte Strukturen, wie bspw. Quellen oder Blockhalden sind nach §30 BNatschG geschützte Biotope und dürfen überhaupt nicht befahren werden.
- Flächige Bodenbearbeitung findet nicht statt
- Biozid- und Düngereinsatz findet nicht statt, somit auch keine Beimischung von Stoffen bei der Kompensationskalkung
- Bei notwendiger Kompensationskalkung sind flankierende bodenkundliche / bodenchemische Untersuchungen und naturschutzfachliche Beratung durchzuführen, um sensible, basenempfindliche Flora zu schonen.
- Eine Bodenkartierung sollte ermitteln, wieviel Biomasseentzug der jeweilige Standort verträgt. Generell sollte im Sinne des Vorsorgeprinzips die Kappungsgrenze bei 10 cm (beim Laubholz) liegen, Vollbaumnutzung ist generell nicht zu praktizieren.

### **Aspekt Brut- und Fortpflanzungszeit**

- Die betriebliche Planung sollte so gestaltet werden, dass in den entsprechenden Monaten (März bis Juni) keine flächenintensiven Maßnahmen durchgeführt werden. Gerade in den für die Großvögel attraktiven Altbeständen muss der Holzeinschlag inklusive Rücken im Februar abgeschlossen sein.
- Bei Läuterungsmaßnahmen und Jungwuchspflege Beschränkung auf d geringe Eingriffszahlen und in jüngeren Stadien ohne Motorsägen Einsatz.
- Das Holz für Brennholzelbstwerber sollte grundsätzlich am Waldweg bereitgestellt werden.
- Generell ist die zwischen NABU und verschiedenen Waldbesitzarten abgeschlossene Horstschutzvereinbarung zu beachten.

[http://www.nabu-saar.de/fileadmin/v/horstschutz/Horstschutzvereinbarung\\_Endversion.pdf](http://www.nabu-saar.de/fileadmin/v/horstschutz/Horstschutzvereinbarung_Endversion.pdf)

### **Aspekt Waldwege**

- Minimierung der Anzahl der Wege und deren Breite auf das absolut notwendige Maß.
- Die Beläge sollten aus ortsbürtigen, bzw. regional vorkommenden Naturmaterialien bestehen. (Auf jeden Fall dürfen nur solche Baustoffe eingesetzt werden, die fachtechnisch geprüft und deren Unbedenklichkeit für Mensch und Natur nachgewiesen ist.)
- Über den Wegen sollten zumindest abschnittsweise „Grünbrücken“ (Kronenkontakt) erhalten bleiben.
- Im Umfeld von Fließgewässern sollten durchwanderbarer Durchlässe oder befahrbarer Furten angelegt werden.
- Beschränkung der Wegepflege auf Zeiten außerhalb der Blüte einheimischer Bankettpflanzen Je nach Wüchsigkeit der Bankettflora muss das Mähen auch nicht jedes Jahr erfolgen. Grabenpflege möglichst außerhalb der Nutzung durch Amphibien (insbesondere Laichzeit und Aufenthalt subadulter Stadien)

### **Aspekt Sonderstandorte und Mikrohabitate**

- Grundsätzlich Erhalt aller Strukturen erhalten, (bes. beachten bei Anlegen von Rückewegen) bspw. bei Windwurfaufarbeitung Wurzelteller stehen lassen
- Standortsbedingte Sonderbiotope möglichst kartieren, nicht befahren, insbesondere. wenn es Feuchtgebiete betrifft.

### **Aspekt Evaluierung und Monitoring**

- Die Basis für eine Evaluierung sollte eine darauf angepasste Forsteinrichtung mit Biotopkartierung, ergänzt um die Erfassung von Schlüsselstrukturen und Schlüsselarten sein. Dabei reichen rein ertragskundliche Parameter nicht aus.
- Vermehrter Einsatz technischer Verfahren (GPS gestützte Kartierungen, Laserscanning, Drohnenbefliegungen)